



# Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

*Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen  
nach Fachgebieten geordnet*

Herausgegeben

von

Professor Dr. **Leonhard Auerbach**, Berlin;  
Präsident des Reichspatentamtes a. D. **Johannes Eylau**, München;  
Rechtsanwältin **Charlotte Graf**, Berlin; Ministerialdirektor z. W. v. Senats-  
präsident Dr. **Ernst Knoll**, Berlin; Rechtsanwalt **Erich Kummerow**,  
Berlin; Rechtsanwalt **Hermann Reuß**, Berlin; Rechtsanwalt Dr. **Walter  
Schmidt**, Düsseldorf; Landgerichtsdirektor **Alexander Swarzenski**,  
Berlin; Rechtsanwalt Dr. **Werner Vahldiek**, Berlin

Gruppe V Öffentliches Recht

**Verwaltungsrecht, Besonderer Teil**



Berlin 1956

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

# Verwaltungsrecht

## Besonderer Teil

(u. a. Wegerecht, Fluchtlinienrecht, Enteignungsrecht,  
Polizeirecht, Gemeinderecht)

Bearbeitet

von

**Hermann Reuß**

Rechtsanwalt in Berlin



Berlin 1956

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

**Archiv-Nr. 28 17 56**

**Satz und Druck: Zentraldruckerei Berlin**

**Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen,  
vorbehalten.**

## Vorwort

Zugleich eine Anleitung zur Benutzung des Bandes

Als dritten Band der Gruppe V der Auswahlammlung legt der Bearbeiter hiermit Entscheidungen des ehemaligen Reichsgerichts zu Gebieten des Besonderen Teils des Verwaltungsrechts, u. a. zum Wegerecht, Fluchtlinienrecht, Enteignungsrecht, Gemeinderecht, vor.

Bei so stark geschichtlich verwurzelten Rechtsmaterien wie etwa dem Wege-, Fluchtlinien- und Enteignungsrecht war es oft schwierig und nur in der fragwürdigen Kompetenz eines gewissen Subjektivismus lösbar, was — wenn auch vielleicht lediglich wegen des geschichtlichen Verständnisses für das geltende Recht — als noch des aktuellen Interesses wert für die Wiedergabe zu befinden sei. Hier können, wie zuzugeben ist, die Meinungen auseinandergehen.

Besonders hat der Bearbeiter sich die technische Erschließung des Inhaltes des Bandes angelegen sein lassen. Dieser „Aufschlüsselung“ dienen vor allem das bis in die Einzelheiten ausgebaute Sachregister, daneben auch die Kopftitel („Kolumnentitel“) jeweils auf den Seiten des Buches. Dem fachlich Vertrauten dürfte schon die fortlaufende Durchsicht des Sachregisters mancherlei Anregungen bieten und aufschlußreiche Perspektiven eröffnen. Vor allem aber soll das Sachregister durch weitgehende Aufgliederung auch der Augenblicksverlegenheit des Praktikers abhelfen, indem es schnell die „Einstiegstelle“ in die Rechtsprechung zum jeweiligen Problem aufzeigt.

So sehr der Bearbeiter bemüht war, seine Aufgabe bestens zu lösen, so sehr ist er sich doch auch der zwangsläufigen Unvollkommenheit bewußt, die dem Gelingen eines solchen Vorhabens notwendigerweise anhaften muß. Gleichwohl glaubt er, den ihm vorschwebenden Dienst an der Praxis des Rechtslebens geleistet zu haben.

Reuß

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	<b>V</b>
<b>Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen</b> . . . . .	<b>VII</b>
<b>Wiedergabe der Entscheidungen</b> . . . . .	<b>1—458</b>
<b>Sachregister</b> . . . . .	<b>459</b>

## Verzeichnis

### der aufgenommenen Entscheidungen aus der alten Sammlung

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
1, 155—158	1	37, 252—257	35
1, 171—174	121	37, 331—336	422
1, 366—368	4	38, 220—221	39
1, 420—422	6	39, 273—281	343
2, 234—244	307	39, 302—304	442
2, 279—286	125	44, 173—177	40
3, 171—174	8	44, 282—288	44
5, 214—217	131	44, 303—309	368
5, 248—254	316	44, 377—386	443
6, 159—163	10	46, 282—287	192
6, 295—301	134	46, 296—298	50
7, 213—217	13	47, 314—319	51
7, 258—265	321	48, 297—300	56
7, 273—277	139	48, 336—340	197
8, 152—159	17	52, 423—427	58
8, 214—220	327	53, 384—387	61
8, 237—242	142	55, 132—137	201
8, 298—300	147	56, 4—9	205
9, 203—206	22	56, 101—103	64
12, 299—301	332	60, 326—330	425
13, 244—246	335	61, 322—328	66
17, 199—202	149	62, 87—90	71
17, 245—246	152	62, 193—197	210
29, 158—163	153	62, 268—273	350
30, 234—238	158	63, 1—6	214
30, 245—250	24	63, 105—110	219
31, 273—280	162	63, 174—179	223
31, 327—331	28	64, 6—9	73
32, 202—212	169	67, 271—273	354
32, 298—305	337	68, 135—138	227
32, 345—350	177	69, 68—78	229
33, 233—238	181	69, 159—163	238
34, 242—245	186	70, 77—82	76
34, 250—254	189	73, 197—205	374
36, 272—276	32	74, 18—21	242

## VIII

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
75, 145—147	245	135, 261—271	266
76, 323—327	80	137, 239—243	393
78, 340—343	83	139, 58—69	397
78, 427—432	247	139, 69—76	361
81, 11—13	251	140, 107—114	275
99, 12—17	86	140, 423—432	451
100, 213—215	381	148, 101—105	407
120, 220—224	428	148, 338—348	280
123, 181—186	91	150, 103—114	289
127, 276—279	384	153, 162—167	411
129, 10—14	367	154, 385—397	298
129, 394—397	355	155, 161—167	116
131, 125—128	359	155, 355—362	416
132, 225—232	387	155, 370—373	114
132, 398—405	96	155, 394—400	109
133, 361—365	253	166, 105—112	102
134, 25—33	257	169, 353—359	432
134, 251—254	264	172, 177—181	437



# Verwaltungsrecht

**RGZ. 1, 155**

**Ist die nach dem römischen Rechte wegen Störung im Gebrauche eines öffentlichen Weges gegebene Klage nach den über die Zulässigkeit des Rechtsweges bestehenden Vorschriften statthaft?**

1. 2 § 45 Dig. ne quid in loco publico 43, 8; A.G.O. Einl. § 1.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden.

Gesetz vom 11. Mai 1842,

und Kgl. Verordnung vom 16. September 1867, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges.

III. Zivilsenat. Urt. v. 23. Januar 1880 in S. B. (Bekl.) w. U. (Kl.)  
Rep. III. 11/79.

I. Amtsgericht Rennerod. II. Appellationsgericht Wiesbaden.

In der Stadt Westerburg befindet sich zwischen den Häusern des Leinwebers B. und des Kaufmannes U. ein Grundstück, welches nach der Behauptung des letzteren der Stadt W. gehört, von jeher als Verbindungsweg zwischen den anstoßenden Wegen und den angrenzenden Häusern und Höfen gedient hat und von uralten Zeiten her als öffentlicher Weg nicht bloß von den Anwohnern, sondern von jedermann benutzt worden ist. B. hat die Benutzung dieses Weges durch Anlegung einer Treppe, eines verschlossen gehaltenen Tores und Aufstellung einer großen Bütte verhindert. Er hält sich zu diesen Anlagen berechtigt, weil das fragliche Grundstück sein Eigentum sei. Nachdem die zuständige Verwaltungsbehörde die Anträge des U., die Freihaltung des Weges anzuordnen, abgewiesen hatte, „weil nicht anzunehmen sei, daß der von B. gesperrte Weg einen für den öffentlichen Verkehr so notwendigen Weg bilde, daß ein amtliches Einschreiten zur Vermeidung polizeilicher Unzuträglichkeiten geboten wäre und den Beteiligten überlassen bleiben müsse, den Streit im Rechtswege zum Austrage zu bringen“, erhob U. Klage gegen B. mit dem Antrage, den Beklagten schuldig zu erkennen, die Absperrung des fraglichen öffentlichen Weges zu unterlassen, die gemachten Anlagen hinwegzuräumen, den früheren Zustand

wiederherzustellen, auch dem Kläger allen durch die Versperrung des Weges entstandenen Schaden *salva liquidatione* zu ersetzen. Kläger hat dabei näher dargelegt, wie er namentlich mit Rücksicht auf die Lage seiner verschiedenen Gebäude durch die Absperrung des fraglichen Weges benachteiligt werde.

Nachdem das erste Gericht die Klage abgewiesen hatte, indem es annahm, daß Beklagter Eigentümer des fraglichen Terrains sei, verurteilte das Appellationsgericht den Beklagten klagegemäß, indem es davon ausging, daß die Voraussetzungen des in l. 2 § 45 Dig. ne quid in loco publico 43, 8 gegebenen Interdiktes vorhanden seien. Beklagter hat diese Entscheidung mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten und namentlich Verletzung der über die Zulässigkeit des Rechtsweges im Königreich Preußen bestehenden Vorschriften gerügt.

Die Beschwerde ist verworfen aus folgenden

#### Gründen :

Mit Unrecht bestreitet der Kläger die Zulässigkeit des ersten vom Beklagten geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes, weil die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges in den Vorinstanzen nicht erhoben sei. Denn da der Richter seine Zuständigkeit, also namentlich auch die Frage, ob der Rechtsweg zulässig sei, von Amts wegen zu prüfen hat, so können auch die Parteien in jeder Instanz, auch noch im Nichtigkeitsverfahren in dieser Richtung Einwendungen erheben.

Die Beschwerde des Beklagten ist jedoch nicht begründet.

Die erste Ausführung des Imploranten: da Kläger keine seiner Hofraite zustehende privatrechtliche Gang- und Fahrgerechtigkeit geltend mache, sondern Schutz im Gebrauche eines öffentlichen Weges verlange, also kein Privatrecht, sondern ein publizistisches Recht in Frage stehe und weil nach den in der preußischen Monarchie geltenden Gesetzen die Gerichte zur Aburteilung über publizistische Rechte nicht befugt seien, so verletze der Appellationsrichter durch Zulassung der vom Kläger erhobenen Klage den Art. 1 der Königlichen Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges, den § 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung und den darin ausgesprochenen, auch in den neu erworbenen Landesteilen geltenden Rechtssatz: „daß die Gerichte nur zur Entscheidung über solche Sachen und Rechte berufen seien, welche Gegenstand des Privatrechtes sind“ — ist nicht zutreffend.

Da nach den im Geltungsgebiete des preußischen Allgemeinen Landrechtes bestehenden, durch die Königliche Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges,

auch auf die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landesteile ausgedehnten allgemeinen Bestimmungen ein Prozeßverfahren in denjenigen Angelegenheiten nicht stattfindet, welche nach der bestehenden Staats- und Landesverfassung zum Ressorte der Verwaltungsbehörden gehören, da ferner zu diesen Angelegenheiten auch die Sorge für die öffentlichen Straßen und Wege, insbesondere die Sorge für die Freihaltung des Verkehrs auf denselben im öffentlichen Interesse zu rechnen ist, indem diese zu den den Polizeibehörden überwiesenen Funktionen gehört, so können allerdings die nach dem römischen Rechte zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Wege gegebenen Rechtsmittel, soweit dadurch das öffentliche Interesse gewahrt werden sollte und dieselben daher von jedem Staatsbürger, auch dem nicht durch die Störung des Gebrauches Benachteiligten erhoben werden konnten, für anwendbar nicht mehr angesehen werden. Erachten die zuständigen Verwaltungsbehörden ein Einschreiten gegen die den Gebrauch öffentlicher Wege und Straßen beeinträchtigenden Handlungen im öffentlichen, polizeilichen Interesse nicht für geboten, so kann nicht im Wege des prozessualischen Verfahrens die Frage, ob im öffentlichen Interesse ein Einschreiten geboten oder gerechtfertigt sei, zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden. Aus jenen Vorschriften über die Ausschließung des Rechtsweges in den zum Ressorte der Verwaltungsbehörden gehörenden Angelegenheiten folgt aber keineswegs, daß auch diejenigen Rechtsmittel, welche das gemeine Recht zum Schutze des Sonderinteresses des einzelnen Staatsangehörigen auf Benutzung eines öffentlichen Weges gewährt, nicht mehr zulässig seien; diese Rechtsmittel müssen vielmehr, wenn die Polizeibehörden die Beseitigung der den Gebrauch eines öffentlichen Weges beeinträchtigenden Anlagen nicht anordnen wollen, für statthaft erachtet werden, weil sie zum Schutze gegen unbefugte Eingriffe in das dem einzelnen zustehende Recht auf Benutzung öffentlicher Wege dienen und zugleich auf Ersatz des durch solche unbefugte Eingriffe dem Kläger entstandenen Schadens gerichtet sind, also nicht publizistische Rechte, sondern einen privatrechtlichen Anspruch betreffen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber, wie die Begründung der Klage, das Klagegesuch und der Tenor des den Beklagten verurteilenden Erkenntnisses ergeben, nur um den Schutz des Interesses, welches der Kläger an dem Gebrauche des in Frage stehenden öffentlichen Weges mit Rücksicht auf die Lage seiner Scheune und auf die erleichterte Kommunikation mit den höher gelegenen Teilen der Stadt hat, sowie um den Ersatz des Schadens, welcher ihm durch die unbefugte Verhinderung beziehungsweise Erschwerung der Benutzung des Weges durch den Beklagten verursacht ist. . . .

**RGZ. I, 366****Rechtsweg für Klage auf Feststellung von Gemeingebrauchsbefugnissen?***Alter Leitsatz:**Ist über die Befugnis zur Benutzung der Meeresufer der Rechtsweg zulässig?*

Pr. A.L.R. II. 14 § 21, II. 15. § 7. 80; A.G.O. Einl. § 1; §§ 35. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808; Instruktion vom 23. Oktober 1817; Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825.

II. *Hilfssena*t. Urt. v. 23. Februar 1880 i. S. des Forstfiskus (Kl.) w. K u. Gen. (Bekl.) Rep. Va. 3/79.

I. Stadt- und Kreisgericht Danzig. II. Appellationsgericht Marienwerder.

Am Ausflusse der Weichsel haben sich in der Ostsee fünf Inseln gebildet, welche der Forstfiskus okkupiert hat und nutzt. Die Beklagten, welche diese Inseln zum Zwecke der Ausübung der Fischerei betreten, sind auf die vom Forstfiskus angestrebte negatorische Eigentumsklage rechtskräftig verurteilt, das Eigentum desselben an den fünf Inseln anzuerkennen und sich der Benutzung derselben außerhalb der Ufer zu enthalten. Streitig geblieben ist der Klagantrag in betreff der Ufer, sowie der von den Beklagten in der Widerklage gestellte Antrag, den Forstfiskus zu verurteilen, ihnen zu gestatten, daß sie die Ufer der fünf Inseln, soweit die höchste Flut steigt, zur Ausübung der Fischerei betreten und benutzen.

Sie gründen ihren Antrag darauf, daß die Meeresufer zu den *res publicae* zu rechnen seien, von deren Benutzung niemand ausgeschlossen werden könne, während Kläger behauptet, daß die Ufer solcher Inseln überhaupt nicht als Meeresufer im Sinne des § 80 A.L.R. II. 15 anzusehen seien, und daß sie eventuell nur wie die Landstraßen zum Reisen und zum Transporte von Sachen benutzt werden dürften.

Der erste Richter hat die Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt und mit ihrem Widerklagantrage abgewiesen, weil die Meeresufer Eigentum des Staates seien und Kläger nach §§ 1. 9—13 I. 8 und § 24 II. 14 A.L.R. jeden von der Benutzung derselben ausschließen könne.

Auf die Appellation der Beklagten erkannte der Appellationsrichter abändernd auf Abweisung des Klägers mit dem Klagantrage und auf Verurteilung desselben nach dem Antrage der Widerklage, weil die Meeresufer nicht wie die *res fisci* zum besonderen, sondern als *res publicae* zum gemeinen Eigentume des Staates gehörten, und durch die dem Staate daran als niedrige Regalien vorbehaltenen

Nutzungsrechte der allen Personen gestattete Gebrauch derselben nicht ausgeschlossen werde.

Auf die Revision des Klägers ist diese Entscheidung in betreff der Abweisung des Klagantrages bestätigt, in betreff der Widerklage aber dahin abgeändert, daß der Rechtsweg für unzulässig zu erachten sei.

#### Aus den Gründen :

Mit Recht hat der Appellationsrichter die Ufer von Inseln für Meeresufer im Sinne des § 21 A.L.R. II. 14 erachtet. Nach der klaren Vorschrift dieser Bestimmung und des § 80 A.L.R. I. 15 stehen sie in denselben rechtlichen Verhältnissen wie die Land- und Heerstraßen und die von Natur schiffbaren Ströme, d. h. sie stehen im gemeinen Eigentum des Staates, gehören aber zu den *res publicae* im engeren Sinne, d. h. zu demjenigen Staatseigentume, dessen Gebrauch jedermann offensteht. Sie fallen daher nur soweit in das Gebiet des *privatrechtlichen fiskalischen Eigentumes*, als eine Nutzung unbeschadet ihrer Bestimmung zum öffentlichen Gebrauche daran möglich ist. Soweit diese Bestimmung reicht, ist das Privateigentum an denselben einer Beschränkung unterworfen, und sie stehen allein unter der Herrschaft der allgemeinen Staatsgewalt vermöge der publizistischen Staatshoheit derselben.

Daraus folgt, daß die auf das unbeschränkte private oder besondere Eigentumsrecht des Fiskus gestützte negatorische Klage, soweit sie sich auf die Ufer der Inseln bezieht, mit Recht abgewiesen ist, weil dem Kläger ein solches Eigentumsrecht nicht zusteht, und daß über die Frage, wieweit den einzelnen Mitgliedern der Staatsgemeinschaft eine Befugnis zur Benützung der Meeresufer gebühre, nicht die Gerichte, sondern allein die das öffentliche Interesse wahrnehmenden Organe der Staatsgewalt zu entscheiden haben. Denn diese Befugnis wird nicht aus dem Privatrecht hergeleitet, und es liegt daher auch nicht in der Kompetenz der Gerichte, auf Grund einer *privatrechtlichen Eigentumsklage* den Untertanen eine ihnen durch das öffentliche Recht verbürgte Befugnis zu entziehen, bzw. zu beschränken, oder ihnen dieselbe auf Grund einer *konfessorischen Klage* zuzusprechen.

Vgl. § 1 Einl. zur A.G.O.; §§ 35, 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808; Instruktion vom 23. Oktober 1817; Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825; Entsch. des Obertribunales Bd. 20 S. 401; Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 14. Januar 1854, Justizministerialblatt S. 180.

Namentlich hat auch über die von dem Revidenten angeregte Frage, ob das Recht zur Benutzung der Meeresufer gemäß § 7 A.L.R. II. 15 auf das Reisen und das Fortschaffen von Sachen beschränkt sei, nicht

der Richter, sondern die Staatsverwaltung zu entscheiden, an welche sich die Beteiligten um Abhilfe zu wenden haben, wenn einerseits einzelne Mitglieder des Publikums bei Benutzung der Meeresufer durch Überschreitung der ihnen nach dem öffentlichen Rechte zustehenden Befugnisse dem fiskalischen Eigentumsrechte zu nahe treten, oder andererseits der Fiskus als Eigentümer jenen bei Ausübung ihrer öffentlichen Befugnisse Hindernisse in den Weg legt.

### RGZ. 1, 420

#### **Entschädigungsklage gegen den Staat wegen Einziehung von Eigentum. Erwerb des Eigentumes an einem öffentlichen Wege durch Überlassung der Benutzung oder durch Ersitzung?**

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. April 1880 i. S. Gemeinde W. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. II. 64/80.

I. Kreis- und Hofgericht Mannheim. II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Gemeinde W. forderte vom Fiskus eine Entschädigung von 2311 M, weil derselbe eine Wegstrecke, welche im Privateigentume der Gemeinde gestanden, zu einem öffentlichen Wege eingezogen habe. In zwei Instanzen abgewiesen, legte die Klägerin Revision ein, welche zurückgewiesen wurde aus folgenden

#### G r ü n d e n :

Die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte ist unzweifelhaft begründet; denn nicht die Frage ist zu entscheiden, ob die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Einreihung eines Gemeindeweges in die Klasse der Landstraßen gegeben waren, sondern die ausschließlich privatrechtliche Frage, ob der beklagte Fiskus über Eigentum der klagenden Gemeinde verfügt und hierfür eine Vergütung zu leisten habe.

Das geltend gemachte Privateigentum an der fraglichen Wegstrecke gründet die Klägerin auf eine Überlassung derselben an sie seitens der kurpfälzischen Regierung und auf die Ersitzung.

Was den ersten Erwerbstitel betrifft, so können zwar nicht alle Ausführungen des Oberlandesgerichtes gebilligt werden, namentlich nicht die, daß ein öffentlicher Gemeindeweg mittelbares Staatseigentum sei, allein dasselbe stellt ohne Gesetzesverletzung tatsächlich fest, daß aus dem von der Klägerin behaupteten Aufgeben des öffentlichen Weges durch den Staat und dem Übergange der *U n t e r h a l t u n g* desselben auf die Gemeinde keineswegs gefolgert werden könne, daß der Staat den Weg als *P r i v a t e i g e n t u m* übertragen habe. Es kann namentlich nicht von einer Verletzung des Landrechtsatzes 538 die Rede sein, wenn die für die Klage notwendige Begründung vermißt wird, daß der Weg als *ö f f e n t l i c h e r* aufgegeben

und der Gemeinde die **privatrechtlich freie** Verfügung darüber zugestanden worden sei.

Hinsichtlich der Ersitzung mag dahingestellt bleiben, ob die Klägerin dem Staate gegenüber den Weg als einen öffentlichen Gemeindegeweg ersitzen konnte, denn es handelt sich nur darum, ob sie ein nicht öffentliches Eigentum ersessen habe. Diese Frage erledigt sich aber zu Ungunsten der Revisionsklägerin durch die hier maßgebenden tatsächlichen Feststellungen im angegriffenen Urteile, welche dahin gehen, daß bis zu den 1840er Jahren die streitige Strecke des fraglichen Weges die Vizinalverbindung von Angelthal nach Walldorf herstellen half und dem unbeschränkten öffentlichen Gebrauche freistand; daß sich ferner aus den Beweisverhandlungen ergebe, daß auch später, und zwar in der für die Ersitzung maßgebenden Zeit, der Weg nicht aufgehört hatte, ein öffentlicher, d. h. für den öffentlichen Gebrauch bestimmter, Gemeindegeweg zu sein, daß er zur unbeschränkten Benutzung für Fußgänger und in dieser Beziehung immer noch zur Herstellung der Vizinalverbindung diene, daß eine subjektive Beschränkung des öffentlichen Gebrauches des Weges überhaupt nicht bestanden, und daß auch die objektive Beschränkung (Benutzung mit Fuhrwerken) nicht aus privatrechtlichen, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, des öffentlichen Nutzens gestattet worden sei.

Sofern bei diesen tatsächlichen Feststellungen betreffs der Merkmale eines öffentlichen Gemeindegeweges das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 und die Vollzugsverordnung hierzu ausgelegt wurden, ist darauf hinzuweisen, daß zufolge des § 511 ZPO. und des § 7 der Verordnung vom 28. September 1879 die Richtigkeit dieser Auslegung der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen ist.

Zur Abweisung der Klage reicht die Feststellung, daß es sich um einen öffentlichen Gemeindegeweg handele, aus, ohne daß weiter zu untersuchen wäre, wem das Eigentum am Grund und Boden, ob dem Staate oder der Klägerin, zustehe.

Selbst wenn letzteres angenommen werden müßte, konnte die Klägerin deshalb, weil ihr durch Einreihung des öffentlichen Weges in den Verband der Landstraße die Unterhaltungspflicht abgenommen worden ist, keinen Anspruch auf Schadensersatz erheben. Keinesfalls kann in dieser Instanz untersucht werden, ob das Gesetz vom 14. Januar 1868 in dieser Hinsicht eine andere Auslegung erfordere. Die etwa bestandene Möglichkeit für die Klägerin, dem Wege unter Beobachtung der Vorschriften des Gemeindegesetzes eine andere Bestimmung zu geben, kann nicht in Betracht kommen, denn ins solange sie von einer solchen nicht Gebrauch gemacht hat, konnte ohne Verletzung der Landrechtssätze 2. 2 b, sowie des Landrechtssatzes 545 der § 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1868 in Anwendung gebracht werden.

**RGZ. 3, 171**

**Hat der Anlieger eines Gemeindeweges wegen der Aufhebung derselben eine Klage gegen die Gemeinde?¹)**

III. Zivilsenat. Urte. v. 16. November 1880 i. S. Sch. (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. III. 635/80.

I. Landgericht Kiel. II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ist Eigentümer eines an der Fleckenstraße in Kiel belegenen, mit zwei Häusern bebauten Grundstückes. Seitens der Stadtgemeinde wurde beschlossen, diese Straße von ihrer Einmündung in die Br. Straße bis an das Grundstück des Beklagten aufzuheben und das Areal der Universität zu einer Vergrößerung ihrer Baulichkeiten zu überlassen. Der Beklagte erklärte hierauf, daß er, als Anlieger, der Stadt das Recht zur Aufhebung dieser Straßenstrecke bestreite und eventuell von ihr Ersatz des ihm durch die Beschränkung der Zuwegung seines Grundstückes verursachten bedeutenden Schadens beanspruche. Auf die alsdann gemäß § 231 ZPO. von der Stadtgemeinde gegen ihn und widerklagend von ihm angestellte Feststellungsklage wurde in zweiter Instanz erkannt, daß Beklagter nicht berechtigt sei, der Einziehung und Veräußerung der fraglichen Straßenstrecke zu widersprechen oder deshalb Schadensersatz zu verlangen. Die vom Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

**Gründen:**

„Zunächst ist gegenüber den allgemeinen Erwägungen, durch welche der Beklagte seinen Anspruch zu rechtfertigen versucht, darauf hinzuweisen, daß ihm durch die Aufrechterhaltung des angefochtenen Erkenntnisses keineswegs jeder Schutz für sein Interesse an der Erhaltung der bisherigen Straße abgesprochen wird. Die Organe der klagenden Stadtgemeinde waren öffentlich-rechtlich verpflichtet, bei ihrer Beschlußfassung über die teilweise Einziehung der fraglichen Straße alle einschlagenden Interessen in billig abwägende Berücksichtigung zu ziehen, und wenn der Beklagte sich durch eine hierbei stattgefundene ungebührliche Außerachtlassung seines Anliegerinteresses verletzt finden konnte, so stand ihm zur Wahrung desselben im Verwaltungswege die Beschwerdeinstanz offen. Aber das von ihm in Anspruch genommene Recht, der Stadtgemeinde die unternommene Einziehung eines Teiles der Straße zu untersagen, kann nur aus einer unter privatrechtlichem Schutze stehenden Berechtigung desselben, die fragliche Straßenstrecke fortwährend als Straße zu benutzen, hergeleitet

¹) Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 17 Nr. 121, Bd. 29 Nr. 243, 244, Bd. 30 Nr. 150, Bd. 31 Nr. 41, Bd. 34 Nr. 306.



werden, und ebenso ist sein Schadensersatzanspruch nur aus einer Verletzung seiner privatrechtlichen Ansprüche zu begründen.

Ein Privatrecht des Beklagten auf die in Rede stehende Benutzung der Straßenstrecke könnte nur beruhen entweder in einer seinem anliegenden Grundstücke zustehenden Servitut oder in einem gesetzlichen Nachbarrechte. Da durch die bloße Tatsache, daß das Straßenareal bisher zum öffentlichen Gebrauche bestimmt war, ein privatrechtlicher Anspruch auf die Fortdauer dieses Zustandes nicht entstanden sein kann, so bleibt in betreff der Entstehung einer Servitut nur die Frage übrig, ob ein entsprechender stillschweigender Vertrag zwischen der Gemeinde und den Anliegern einerseits durch die Herstellung der Straße und andererseits durch die Bebauung ihrer Grundstücke zustande gekommen sei. Es läßt sich hierfür geltend machen, daß die Gemeinde durch die Herstellung der Straße die Anlieger provoziert habe, ihre anliegenden Grundstücke im Vertrauen auf das immerwährende Fortbestehen der Straße zu bebauen. Allein die Frage ist zu verneinen, weil diese Erwägung nicht zu der Annahme berechtigt, daß die Gemeinde eine privatrechtliche Verpflichtung habe auf sich nehmen wollen. Die Grundsätze des Nachbarrechtes kommen dem Beklagten nicht zustatten; denn das Nachbarrecht gewährt nur Schutz gegen eine positive Beschädigung der Eigentumssubstanz, nicht aber einen Anspruch auf Erhaltung derjenigen Vorteile, welche einem Grundeigentümer durch die bisherige Art der Verwendung des Nachbargrundstückes tatsächlich zuteil geworden sind.

Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob der Anspruch des Beklagten auf eine zum Schutze des Rechtes des Gemeingebrauchs öffentlicher Sachen, insbesondere der öffentlichen Wege, gegebene privatrechtliche Klage gestützt werden kann. Allein dies ist schon nach den Bestimmungen des römischen Rechtes zu verneinen. In den Quellen ist nirgends bezeugt, daß die Klagen, welche gegen denjenigen, der den Gemeingebrauch öffentlicher Sachen stört, teils jedem Bürger und teils dem Verletzten gegeben werden, auch gegen das Gemeinwesen selbst stattfinden, wenn dasselbe unternimmt, die Sache der Bestimmung für den Gemeingebrauch zu entziehen. Von einer solchen Ausdehnung dieser Klagen könnte auch höchstens dann die Rede sein, wenn anzunehmen wäre, daß die Bestimmung der öffentlichen Sachen zum Gemeingebrauch kraft des Gesetzes eine immerwährende und unentziehbare sei<sup>2)</sup>; aber letzteres ist nicht anzunehmen. Denn die Äuße-

<sup>2)</sup> Vgl. Ihering, Geist des Römischen Rechtes Bd. 1 S. 201, Bd. 3 S. 349. D. E.

rungen der Quellen, welche man allenfalls geneigt sein könnte hierfür anzuführen (l. 83 § 5 Dig. de VO. 45, 1: ‚usibus publicis in perpetuum relicta‘ und ähnlich l. 2 § 5 Dig. ne quid in loco publ. 43, 8 und § 2 Inst. de inutil. stipul. 3, 19) sprechen nur aus, daß das Kriterium einer öffentlichen Sache in ihrer Bestimmung zum dauernden Gemeingebrauche zu finden ist, und hierin ist keineswegs enthalten, daß das Gemeinwesen, welchem die öffentlichen Sachen gehören und von welchem diese Bestimmung derselben in der Regel sich herschreibt, zu einer Abänderung dieser Bestimmung nicht befugt sei. Endlich würden auch die durch die Verordnung vom 16. September 1867 in die neuen Provinzen eingeführten Bestimmungen des preußischen Rechtes über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wonach der Rechtsweg in Verwaltungsangelegenheiten ausgeschlossen ist, wengleich hierdurch die bezeichneten Klagen nicht für alle Fälle unzulässig geworden sind,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 1 Nr. 59 S. 156 flg.,

doch jedenfalls eine nur auf das publizistische Recht des Gemeingebrauches sich gründende Klage gegen eine Gemeinde, um derselben die Aufhebung eines öffentlichen Weges, dessen Aufhebung im Verwaltungswege von den zuständigen Gemeindeorganen beschlossen worden ist, zu verbieten oder deshalb Schadensersatz zu beanspruchen, als unzulässig erscheinen lassen müssen.“

### RGZ. 6, 159

**Recht des Gemeingebrauches öffentlicher Wege; kann durch die im Wege der Enteignung herbeigeführte Aufhebung eines öffentlichen Weges für diejenigen, welche an der Benutzung desselben interessiert sind, ein Entschädigungsanspruch begründet werden?**

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1882 i. S. W. (Kl.) w. Braunschweigische Eisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. III. 511/81.

I. Landgericht Braunschweig. II. Oberlandesgericht daselbst.

#### Gründe:

„Durch das bestätigende Urteil der Vorinstanz ist die Beklagte für schuldig erkannt worden, den Kläger zu entschädigen wegen der Umwege, die ihm hinsichtlich der Verbindung eines ihm gehörigen, in der Altenwieker Feldmark vor Braunschweig belegenen Grundstückes, auf welchem er ein Feuerwerkslaboratorium betreibt, mit seinem Wohnhause und mit der Stadt Braunschweig dadurch aufgenötigt worden sind, daß ihm die Befugnis der Benutzung des früheren kürzesten Verbindungsweges durch die auf Grund einer Verfügung des Herzogl. Staatsministeriums erfolgte Aufhebung einer

Strecke dieses Weges und ihrer Verwendung zur Anlegung der denselben durchschneidenden, jetzt der Beklagten gehörigen Eisenbahn entzogen worden ist.

Nach der Feststellung der Vorinstanz ist der fragliche Weg ein öffentlicher Weg. Es ist ferner festgestellt, daß derselbe im Eigentume der Altenwieker Feldmarksinteressensschaft, zu deren Interessenten der Kläger gehört, sich befindet; aber dieser Umstand ist in den Gründen der Vorinstanz nur beiläufig erwähnt, und es kann auch auf denselben ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, weil daraus ein dem Kläger für seine Person zustehender und von ihm in eigener Person geltend zu machender privatrechtlicher Anspruch auf Benutzung und Erhaltung des öffentlichen Weges nicht hergeleitet werden kann.

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihrer Entscheidung aus:<sup>1)</sup> Nach gemeinem Rechte sei das Recht auf ungehinderte Benutzung eines öffentlichen Weges für jeden, welcher an der Erhaltung desselben ein Vermögensinteresse nachweise, durch ein Klagerecht geschützt, und zwar, prohibitorisch wie restitutorisch, gegen jedermann, der sich nicht auf eine Erlaubnis der zuständigen Behörde zu berufen vermöge, und folglich nicht gegen die zuständige Behörde selbst. Nach den Vorschriften der braunschweigischen Wegegesetzgebung könne nun aber die Aufhebung eines öffentlichen Weges der hier fraglichen Art nur erfolgen, wenn zuvor die Verwaltungsbehörde der betreffenden Feldmarksinteressensschaft und die städtischen Organe sich hiermit einverstanden erklärt haben. Im vorliegenden Falle sei dies ressortmäßige Verfahren nicht eingeschlagen worden; die Aufhebung der fraglichen Wegestrecke sei vielmehr erfolgt durch eine auf der Ausübung des Expropriationsrechtes beruhende Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums. Nach den Bestimmungen der Landesverfassung sei eine Expropriationsentschädigung zu gewähren nicht bloß in den Fällen der Enteignung von Grundeigentum und der Aufhebung von Dienstbarkeiten, sondern auch in allen Fällen der Entziehung von privatrechtlich geschützten Gerechtsamen und überhaupt der Beseitigung oder Beschränkung von Vermögensrechten. Demnach sei für den Kläger wegen der in der bezeichneten Weise geschehenen Aufhebung seines Rechtes auf Benutzung des fraglichen Weges der Anspruch auf Entschädigung begründet.

Aus den Ausführungen der Vorinstanz ergibt sich, daß sie die von dem Herzoglichen Staatsministerium mittels der verfügten Ent-

<sup>1)</sup> Beide Vorinstanzen beziehen sich auf eine in einem ähnlichen Falle von dem früheren Obergericht zu Wolfenbüttel in dritter Instanz abgegebene gleiche Entscheidung, mitgeteilt in der braunschweigischen Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 26 S. 151 flg.

eignung der fraglichen Wegestrecke und deren Überweisung an die anzulegende Eisenbahn bewirkte Aufhebung des öffentlichen Weges in dieser Strecke als vermöge der dem Staatsministerium zuständigen Expropriationsbefugnis rechtsgültig ansieht.

Die Entscheidung der Vorinstanz über die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Landesbehörden und über den Inhalt des landesrechtlichen Expropriationsrechtes ist gemäß § 525 ZPO. für die Revisionsinstanz bindend. Nach dem festgestellten Inhalte des letzteren Rechtes kann aber der erhobene Entschädigungsanspruch nur dann für begründet anerkannt werden, wenn anzunehmen ist, daß durch die so, wie geschehen, erfolgte Aufhebung der Wegestrecke dem Kläger ein ihm zustehendes Recht auf fernere Benutzung derselben entzogen worden sei, mit anderen Worten, daß dem Kläger ein solches Recht zugestanden habe. Diese Frage ist aus den Bestimmungen des gemeinen Rechtes über die Beschaffenheit des Rechtes der Benutzung öffentlicher Wege zu beurteilen, und insoweit ist daher das angefochtene Urteil gemäß § 511 ZPO. der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterworfen.

Es kann nun zwar der von der Vorinstanz in dieser Beziehung als Ausgangspunkt ihrer Ausführungen aufgestellte Rechtssatz im wesentlichen als richtig anerkannt werden; aber die Vorinstanz hat rechtsirrtümlich gefehlt, indem sie bei der Anwendung desselben das Recht auf Benutzung eines öffentlichen Weges mit einem Rechte auf Erhaltung desselben identifiziert und ferner den Umstand, daß die Aufhebung der Wegestrecke durch eine — zwar nicht nach den Vorschriften der Wegegesetze, aber doch nach dem geltenden Expropriationsrechte — zuständige Behörde rechtswirksam erfolgt ist, außer acht gelassen hat.

Das an öffentlichen Wegen jedermann zustehende Recht, welches, obgleich es publizistischer Natur ist, nach gemeinem Rechte auch privatrechtlich durch ein den interessierten Personen zustehendes, auf Abwehr von Störungen und Behinderungen, Wiederherstellung des früheren Zustandes und Schadensersatz gerichtetes Klagerecht geschützt ist,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 1 Nr. 59 S. 158,

besteht nur in dem Rechte des Gebrauches (Gemeingebrauches) der öffentlichen Wege. Den Gegenstand desselben bilden also die vorhandenen öffentlichen Wege; dasselbe ist daher hinsichtlich eines bestimmten Weges dadurch bedingt, daß ein solcher öffentlicher Weg existiert, und folglich nur für so lange begründet, als derselbe in dieser Eigenschaft existiert. Ein Recht, dem Gemeinwesen und dessen zuständigen Organen gegenüber zu beanspruchen, daß das gegenwärtig einen

öffentlichen Weg bildende Areal für alle Zeit dem Gemeingebrauche als öffentlicher Weg belassen werde, läßt sich aus dem Rechte des Gebrauchs der öffentlichen Wege nicht herleiten und ist auch in den Quellen des gemeinen Rechtes nicht anerkannt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 3 Nr. 49 S. 173.

Ist demnach denjenigen, welche an dem Gebrauche eines vorhandenen öffentlichen Weges interessiert sind, weder ein eine etwaige künftige, von einer zuständigen Behörde zu verfügende Aufhebung dieses Weges überdauerndes Recht auf den Gebrauch desselben, noch auch das Recht, der Aufhebung desselben zu widersprechen, zuzuschreiben, so kann auch in der Aufhebung des Weges nicht die Entziehung eines den Gebrauchsinteressenten zustehenden Rechtes auf die fernere Benutzung des Weges und überhaupt nicht ein Eingriff in ein bestehendes Gebrauchsrecht gefunden werden. Die von einer zuständigen Behörde verfügte Aufhebung eines öffentlichen Weges setzt vielmehr dem Rechte auf den Gebrauch desselben dadurch ein Ende, daß sie dieses Recht vermöge der Ausübung des überwiegenden, der Behörde zustehenden Rechtes gegenstandslos macht.

Daß im vorliegenden Falle die Aufhebung des öffentlichen Weges in der fraglichen Strecke nicht auf einer Verfügung oder Zustimmungserklärung der nach den Wegesetzen zuständigen Stellen beruht, sondern von dem Herzoglichen Staatsministerium vermöge der demselben zustehenden Expropriationsbefugnis mittels der Enteignung der Wegestrecke und ihrer Überweisung an die anzulegende Eisenbahn angeordnet worden ist, kann der Rechtswirkung dieser Maßregel keinen Abbruch tun. Wenn auch durch die vorgenommene Enteignung, nach dem feststehenden Inhalte des Landesrechtes, ein Entschädigungsanspruch für alle diejenigen, welchen hierdurch eine Rechtsentziehung zugefügt wurde, begründet ist, so hat doch dem Obigen nach der Kläger durch dieselbe eine Rechtsentziehung nicht erlitten; ein etwaiger Entschädigungsanspruch kann nur begründet worden sein für die Altenwieker Feldmarksinteressenschaft, welcher die ihr eigentümlich gehörige Wegestrecke entzogen worden ist.

Hiernach ist die Klage, unter Aufhebung der Erkenntnisse beider Vorinstanzen, als unbegründet abzuweisen."

### **RGZ. 7, 213**

**Steht den Eigentümern der an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Häuser als solchen ein privatrechtliches Gebrauchsrecht an der Straße und wegen Beeinträchtigung des letzteren durch eine**

**im öffentlichen Verkehrsinteresse vorgenommene Veränderung der Straße ein Entschädigungsanspruch zu?**

I. Hilfssena t. Urt. v. 7. März 1882 i. S. Rh. Eisenb. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. IV a. 126/81.

I. Landgericht Essen. II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Eigentümer eines Hauses in der Freistattstraße der Stadt Essen. Diese öffentliche Straße wurde von der Rheinischen Eisenbahn bis zum Jahre 1879 in gleichem Niveau überschritten. 1879 aber wurde infolge der Anlage einer Verbindungsbahn nach dem Fabriketablisement Krupp dieser Zustand dahin geändert, daß eine mehrere Meter hohe Überführung über den Bahnkörper angelegt wurde, zu welcher in demjenigen Teile der Freistattstraße, in dem das Haus des Klägers liegt, eine für den Wagenverkehr bestimmte Rampe hinaufführt. Letztere hat vor dem Hause des Klägers eine Höhe von etwa 10 Fuß und engt dort den Fahrdamm der Straße zu einem schmalen Streifen ein. Mit der Behauptung, daß er durch diese Anlage im Gebrauche der Straße gehindert und dadurch der Wert seines Grundstückes vermindert sei, hat der Kläger gegen die Rheinische Eisenbahngesellschaft auf Schadloshaltung geklagt, und es ist die Beklagte hierzu in beiden Instanzen im Prinzip verurteilt worden; ihre Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen :

... „Es bleibt zu prüfen, ob der Rechtsgrundsatz, auf welchen in Verbindung mit § 75 der Einl. zum ALR. der Appellationsrichter, gleich dem ersten Richter, der Rechtsprechung des vormaligen preuß. Obertribunales (Striethorst, Archiv Bd. 62 S. 276; Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 72 S. 1) folgend, seine Entscheidung gestützt hat, der Grundsatz nämlich:

daß den Eigentümern der die (städtische) Straße begrenzenden Häuser dasjenige Recht der Benutzung der Straße in der ungehinderten Kommunikation mit derselben, dessen sie ihrer Lage nach bedürftig sind, nicht bloß vergönungsweise, sondern dauernd und mit dem Charakter eines wohl erworbenen Rechtes gewährt werden muß, und Veränderungen in dem Niveau, durch welche jenem Rechte Eintrag geschieht, wo solche im öffentlichen Interesse geboten sind, nur gegen Entschädigung vorgenommen werden dürfen; — nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechtes eine Rechtswahrheit enthält, oder mit den vom Imploranten als verletzt bezeichneten §§ 94 ALR. Einl., I. 6 § 36, I. 8 §§ 25—28 und I. 19 § 14 in Widerspruch steht.

In dem, einen Fall des rheinischen Rechtes entscheidenden Erkenntnisse vom 10. April 1866 (Archiv Bd. 62 S. 276) hat das Ober-

tribunal jenen Satz durch folgende Erwägungen begründet: In Städten und Dorfschaften, deren Existenz auf der Anlage von Straßen beruht, und für welche diese das unentbehrliche Verbindungs- und Verkehrsmittel bilden, sei das Verhältnis zwischen der Straße und den auf deren Benutzung angewiesenen Grundstücken nicht nach dem Prinzipie der Unbeschränktheit, welches für das Verhältnis des einen Privateigentumes zu dem anderen maßgebend ist, zu regeln; vielmehr würden durch die Natur der Dinge für die an die Straße angebauten und nach allen Bedingungen ihres Daseins auf deren vorhandene Beschaffenheit berechneten Häuser Bedürfnisse und Ansprüche der Benutzung erzeugt, mit welchen die Möglichkeit einer aus dem absoluten Eigentumsbegriffe hervorgehenden willkürlichen und einseitigen, unter Umständen die völlige Entwertung des dadurch betroffenen Grundbesitzes bedingenden Veränderungsbefugnis unvereinbar sein würde. Dies führe mit Notwendigkeit zu der Annahme eines zwischen dem öffentlichen und Privateigentume bestehenden Verhältnisses, vermöge dessen jenes Recht den Eigentümern der die Straße begrenzenden Gebäude zuzugestehen sei. — Diese Ausführung und den daraus hergeleiteten Rechtssatz hat das Obertribunal in dem zweiten der oben angeführten Erkenntnisse vom 22. Dezember 1873 auch für das Gebiet des Allgem. Landrechtes dahin für maßgebend erachtet,

daß das bezeichnete Recht zur ungeschmälernten Benutzung der Straßen in Städten und Dörfern zu den Rechten des Eigentums an den an den Straßen gelegenen Häusern gehört.

Es kann diese letztere Äußerung nicht wohl dahin verstanden werden, daß das fragliche Recht unmittelbar in dem Eigentume enthalten sei. Das Eigentum, alle denkbaren Befugnisse bezüglich der ihm unterworfenen Sache umfassend, kann an sich über die Grenzen der letzteren nicht hinausgreifen; ein wohl erworbenes Recht des Eigentümers, welches seine Wirkung über diese Grenzen hinaus auf eine andere Sache erstrecken soll, muß an letzterer begründet und kann deshalb nicht eine bloße Qualifikation des Eigentumes sein. Es läßt denn auch die oben mitgeteilte Deduktion des Obertribunales das fragliche Recht auf dem Boden eines zwischen dem öffentlichen und dem Privateigentume bestehenden Verhältnisses erwachsen. Ein Verhältnis aber, in welchem Sachen verschiedener Eigentümer dergestalt, daß der Eigentümer der einen Sache an der anderen berechtigt sein soll, zueinander stehen, kann nur ein (einseitiges oder wechselseitiges) Dienstbarkeitsverhältnis sein. Ein solches muß auch in der Tat als zwischen den an einer städtischen Straße belegenen Hausgrundstücken und der Straße bestehend angenommen und in diesem Sinne der in den angeführten Entscheidungen und jetzt vom Appellationsrichter ange-

wendete Rechtsgrundsatz als richtig anerkannt werden. Der Annahme eines solchen Verhältnisses steht zunächst die Eigenschaft der Straße als einer *res publica* nicht entgegen, da die dem gemeinen Gebrauche gewidmeten Sachen Gegenstand des Eigentumes sind, folglich auch Gegenstand einzelner dinglicher Privatrechte werden können, soweit sie dadurch dem öffentlichen Gebrauche nicht entzogen werden. Wenn eine solche Befugnis äußerlich zusammenfällt mit dem allgemeinen Gebrauchsrechte, z. B. eine Wegeservitut an einem öffentlichen Wege mit der Befugnis des Publikums zu dessen Benutzung, so alteriert dies ihren privatrechtlichen Charakter nicht.

Was nun speziell das Verhältnis der Hauseigentümer zu der vorüberführenden Straße betrifft, so leuchtet zunächst ein, daß dasselbe nicht aufgeht in der jedermann zustehenden Befugnis, sich der Straße als Kommunikationsmittel zu bedienen, sich vielmehr von dieser wesentlich durch das besondere vermögensrechtliche Interesse unterscheidet, welches der Hausbesitzer als solcher an dem Fortbestand und der ungeschmälernten Benutzbarkeit der Straße hat. Dies besondere Verhältnis ist auch in dem § 81 ALR. I. 8 zum Ausdruck gelangt, wonach jeder Hauseigentümer den sog. Bürgersteig (also einen Teil der Straße), soweit er das *Steinpflaster zu unterhalten hat*, mit den aus dem Zweck der Straße sich ergebenden Einschränkungen (§ 78 a. a. O.) *nutzen kann*. Hiermit sind aber die Wechselbeziehungen zwischen dem Eigentume an den Häusern und dem Eigentume an der Straße nicht erschöpft. Wie es zu dem Zweck und Wesen einer städtischen Straße gehört, daß die sie begrenzenden Grundstücke mit Häusern besetzt sind oder werden (vgl. §§ 36 flg. a. a. O.), so dient wiederum die Straße in erster Linie für die daran gebauten Häuser als notwendiges Kommunikationsmittel und gewährt ihnen zugleich den für die Befriedigung ihres Lichtbedürfnisses wesentlichen freien Raum. Dieses Dienstbarkeitsverhältnis ist aber keineswegs ein bloß faktisches, sondern es ruht auf rechtlichem, und zwar vertragsmäßigem Grunde.

Die Gemeinde, welche ein gewisses Terrain zur Straße erklärt, fordert damit zur Bebauung der anliegenden Grundstücke unter gewissen, durch Gesetz oder polizeiliche Anordnungen regulierten Bedingungen und Beschränkungen auf und bietet als Gegenleistung die Vorteile, welche den Häusern aus dem Gebrauche der Straße erwachsen. Nicht wesentlich anders liegt die Sache, wenn, was übrigens weitaus der seltenere Fall ist, die Straße an ein bereits bestehendes Haus herangelegt wird. Denn der Hauseigentümer muß sich in diesem Falle den vorerwähnten Einschränkungen seines Eigentumes unterwerfen (§§ 36 flg., 56 flg. a. a. O.), wofür ihm als Äquivalent der Vorteil der Straßenlage gewährt wird. Freilich bleiben die Befugnisse der Adjazenten an der Straße stets der Hauptbestimmung der



letzteren untergeordnet. Hieraus folgt aber nur, daß die Adjazenten einer im Interesse des öffentlichen Verkehrs vorgenommenen Veränderung der Straße nicht widersprechen können, nicht aber, daß die fraglichen Befugnisse ihnen nur widerruflich und nicht als ein dauerndes, nur gegen Entschädigung aufzuopferndes Recht eingeräumt worden sind.

In dieser Weise nämlich, als durch stillschweigenden Vertrag begründete Servitut, hat sowohl die französische Jurisprudenz (L a u r e n t, Principes de droit civil t. 7 p. 153 ss.; D e m o l o m b e, Traité des servitudes t. 2 p. 195 ss.), als auch zum Teil die gemeinrechtliche Rechtsprechung (vgl. insbesondere Erk. des Ob.-App.-Ger. Rostock v. 12. Januar 1865 in S e u f f e r t, Archiv Bd. 22 Nr. 144 u. Erk. des Ob.-App.-Ger. Darmstadt, mitgeteilt von S c h a e f f e r im Archiv f. prakt. Rechtswiss. Bd. 2 S. 302) das Recht der Hauseigentümer an der vorüberführenden Straße aufgefaßt, und diese juristische Konstruktion muß auch für das preußische Recht als maßgebend erachtet werden. Insbesondere steht hier der Mangel eines formgültigen Vertrages nicht entgegen, weil auch durch formlosen Vertrag begründete Servituten so lange bestehen, als nicht der Vertrag unter den Beteiligten aufgehoben und der frühere Zustand v ö l l i g wiederhergestellt wird (vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 51 S. 55). — (Das die Entschädigungspflicht einer Stadtgemeinde im Falle der Kassierung einer Straßenecke verneinende Erk. des Reichsgerichts v. 18. November 1880 [Entsch. desselben in Zivils. Bd. 3 S. 171] betrifft einen nach gemeinem Recht zu entscheiden gewesenen, übrigens dem vorliegenden nicht völlig gleichartigen Fall.)\* ...

## RGZ. 8, 152

### Vom Recht der öffentlichen Sachen. Privateigentum und öffentliche Zweckbestimmung. Gemeingebrauch.

*Alter Leitsatz:*

1. *Ist der Ersterher eines Privatgrundstückes verpflichtet, das unter demselben hindurchgeführte öffentliche Siel zu dulden, wenn unter Nichtbeachtung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften die Belastung zu den Subhastationsakten nicht angemeldet ist?*
2. *Bedeutung allgemeiner Rechtsvorbehalte bei tatsächlichem Gehorsam gegen polizeiliche Anordnungen.*

I. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1883 i. S. J. (Kl.) w. Finanzdeputation der Stadt Hamburg (Bekl.). Rep. I. 482/82.

I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger besitzt in Hamburg ein Hausgrundstück, welches er in einem öffentlichen Verkaufstermine erstanden hat. Das Grundstück

wird von dem Hamburg-Altonaer Grenzziel durchschnitten. Kläger hat behauptet, er habe dies erst im Jahre 1880 entdeckt, als er damals behufs eines Neubaus das alte Gebäude niedergerissen habe; der von der Baupolizeibehörde bereits gestattete Bau sei auf die Anzeige dieses Umstandes inhibiert und der Bau nunmehr nur unter näher angegebenen Bedingungen, welche den Schutz des Sieles bezwecken, genehmigt worden. Der Kläger fordert in der Klage die Entfernung des Sieles von seinem Grundstück und stützt sich dabei auf § 71 des hamburgischen Gesetzes über Grundeigentum und Hypotheken vom 4. Dezember 1868. Derselbe schreibt vor:

Im Niedergerichte sind ... vor ... oder spätestens in diesem (Verkaufs-) Termine selbst die Anmeldungen folgender Rechte und Ansprüche von dem Beteiligten zu Protokoll zu geben:

1) die an dem zu verkaufenden Grundstück zustehenden, im Hypothekenbuche nicht verzeichneten dinglichen Rechte, insbesondere Servituten, nur mit Ausnahme solcher, welche sich schon bei Ansicht des Grundstückes augenscheinlich darstellen oder anderweitig notorisch sind.

.....

Die Unterlassung dieser Anmeldungen hat, falls die betreffende Anzeige auch nicht von dem Verkäufer zum Verkaufsprotokolle gemacht wurde, den mit dem Zuschlage von selbst eintretenden Verlust des dinglichen Rechtes, bzw. den Ausschluß der Geltendmachung der Ansprüche gegen den Käufer zur Folge.

Eine Belastung des von dem Kläger erstandenen Grundstückes mit dem unterirdischen Siele ist weder im Hypothekenbuche eingetragen noch in dem Versteigerungsverfahren angemeldet.

Das Siel ist von der Staatsbehörde oder von den Behörden der beiderseitigen Staaten, auf deren Grenze es der Hauptsache nach entlang zieht, angelegt und dient zur Herbeiführung einer geordneten Entwässerung für die anliegenden Gebietsteile, so daß die bestehende Entwässerung eines großen Teiles nicht nur des hamburgischen, sondern auch des altonaischen Gebietes aufgehoben werden müßte, wenn Kläger mit seinem Ansprüche durchdringt.

Die Entstehung des Verhältnisses hat Beklagte nachgewiesen. Danach ist mit einem Vorbesitzer des Klägers im Jahre 1856, als der damals bestehende alte Grenzgraben zugeworfen und das Grenzziel gelegt wurde, eine Vereinbarung getroffen, wonach dem Hamburger Staate gegen Gewährung anderweiter Vorteile gestattet wurde, das Siel durch das jetzt klägerische Grundstück so, wie geschehen, zu leiten.

Das Landgericht hat die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen. Wenn auch das Verhältnis der Parteien hinsichtlich des Sieles zunächst ein auf privatrechtlicher Basis beruhendes sei, wie es denn auf vertragsmäßige Weise zur Existenz gelangt sei, so sei doch andererseits klar, daß nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Gesichtspunkte bei der Entscheidung der vorliegenden Streitfrage maßgebend sein müssen. Wenn man auch zugeben wolle, daß die Legung des Sieles durch das klägerische Grundstück und die dauernde Benutzung des letzteren zur Sielableitung nach privatrechtlicher Seite hin als ein dingliches Recht an dem klägerischen Grundstück aufzufassen sei, welches bei Vermeidung des Verlustes bei dem Zwangsverkaufe angemeldet werden mußte, so sei doch nicht zu übersehen, daß das Siel keinem Privat-, sondern einem öffentlichen Interesse diene; die Sielanlage sei eine Anlage zum allgemeinen Besten, und für sie könne auf Grund des Expropriationsgesetzes zur Zwangsenteignung geschritten werden, so daß es keineswegs vom Willen des Eigentümers abhängen würde, ob er diesen Teil seines Eigentumes aufopfern wolle oder nicht. Daraus aber folge, daß lediglich mit der Berufung auf das Eigentumsrecht die Beseitigung einer solchen Anlage, welche, wenn sie nicht bereits existierte, auch gegen den Willen des Eigentümers zwangsweise eingeführt werden könne und welche seiner Zeit in völlig legaler Weise entstanden sei, nicht gefordert werden könne.

.....

Das Berufungsurteil enthält folgende Erwägungen:

§ 71 des hamburgischen Hypothekengesetzes könne nur auf solche dinglichen Rechte bezogen werden, welche privatrechtlicher Natur sind. Ob diese Voraussetzung hier zutrefte, müsse als eine zum mindesten recht zweifelhafte Frage betrachtet werden. Daraus, daß die Aufnahme des Sieles in das jetzt dem Kläger gehörige Grundstück auf Grund einer mit dessen Rechtsvorgänger getroffenen Vereinbarung erfolgt sei, könne nicht einmal gefolgert werden, daß diese Vereinbarung einen lediglich privaten Charakter an sich trage, geschweige, daß dem auf Grund derselben getroffenen Zustande ein solcher Charakter beiwohne. Es sei an sich denkbar und in Hamburg nichts Seltenes, daß der Staat, wo er in Wahrnehmung seiner obrigkeitlichen Funktionen, nicht bloß als Fiskus, tätig wird, sich zur Erreichung seiner Zwecke der Form des Vertrages bediene. Es würde aber außerordentlich bedenklich sein, die hierdurch geschaffenen Verhältnisse rein nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen und demgemäß bei diesen auf die Dauer berechneten Verhältnissen auch solche privatrechtliche Verlaßgründe zur Anwendung zu bringen, welche aus den Verträgen selbst nicht originieren. Insonderheit müsse es als sehr fraglich erscheinen, ob auf eine solche öffentliche

Einrichtung lediglich aus dem Grunde, weil die Herstellung derselben durch einen mit einem Privaten geschlossenen Vertrag ermöglicht wurde, die Vorschrift des § 71 des hamburgischen Hypothekengesetzes erstreckt werden dürfe.

... Entscheidend für die Verwerfung des Anspruches ist dem Berufungsrichter gewesen, daß Kläger durch sein eigenes Verhalten zu erkennen gegeben habe, daß er die Wegnahme des Sieles nicht verlangen wolle (Wird ausgeführt.)

.....

Das Reichsgericht hat die gegen dieses Urteil eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

#### G r ü n d e n :

Es ist dem Revisionskläger zuzugeben, daß das Berufungsurteil durch den Grund, auf welchem seine Entscheidung beruht, nicht getragen wird. Daß der Kläger in Gemäßheit der ihm zuletzt gestellten Bedingungen gebaut hat, kann gegen ihn als konkludente Handlung in dem Sinne, daß er damit seine Verpflichtung anerkannt habe, das Siele auf seinem Grundstücke zu dulden, nicht verwendet werden. Die Vorderinstanz hat bei der rechtlichen Würdigung dieser Handlungsweise des Klägers den Umstand außer Rechnung gelassen, daß der Kläger bei den Verhandlungen über die baupolizeilichen Bedingungen seines Neubaus einer öffentlichen Behörde gegenüberstand, ohne deren Genehmigung er überhaupt nicht bauen durfte. Aus der Tatsache, daß er sich gefügt hat, kann also noch nicht geschlossen werden, daß er seine entgegenstehenden angeblichen Rechte, welche er vor dem Richter auszuführen hatte ... aufgegeben habe. Ueberdies hat Kläger behauptet, daß er sich bei jenen Verhandlungen alle seine Rechte vorbehalten habe.

Allein die Entscheidung stellt sich als richtig dar aus dem in beiden Urteilen dargelegten anderen Entscheidungsgrunde, wengleich der Begründung eine etwas andere Richtung gegeben werden muß.

Daß es sich hier um eine öffentliche Anlage handelt, welche dem gemeinen Besten dient, ein Siele, welches auch die anliegenden Privatgrundstücke entwässert und die von diesen abfließenden Flüssigkeiten aufnimmt, geht aus den vorinstanzlichen Urteilen zur Genüge hervor. Diese öffentlichen Anlagen, wenn sie auf rechtmäßige Weise entstanden sind, hat aber das auch in Hamburg geltende gemeine Recht gegen die beschränkenden Bestimmungen des Privatrechtes sichergestellt.

Die cloaca publica, welche in Rom denselben Zwecken diente, wie das Hamburger öffentliche Siele, ist wie die via publica und andere öffentliche Anlagen ein locus publicus, zu dessen Schutz ein besonderes Interdikt gegeben war.

1. 1 §§ 15. 16 Dig. de cloacis 43, 23.

Vgl. Adolph Schmidt in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 15. S. 59 flg.

Alle solche öffentlichen Anlagen sind soweit, als sie dem Gemeingebrauche dienen, von dem Rechte, welches für den Nutzen der Einzelnen als solcher bestimmt ist, eximiert. Daher sind Verträge des Privatrechtes ungültig, welche dahin zielen, den Gemeingebrauch auszuschließen.

§ 2 Inst. de inutilibus stipulationibus 3, 19.

1. 83 § 5, l. 137 § 6 Dig. de V. O. 45, 1.

Daher erlischt das Recht des Gemeingebrauches nicht nach den Bestimmungen des Privatrechtes, etwa wie Servituten durch unterlassene Ausübung.

1. 2 Dig. de via publica et itinere publ. refic. 43, 11.

Dabei ist es völlig gleichgültig, ob die Anlage ganz und ausschließlich dem Gemeingebrauche gewidmet ist, oder ob sie daneben dem Nutzen Einzelner dient und soweit dem Privatrechte unterworfen ist. Es ist bei der örtlichen Berührung der einzelnen Grundstücke und bei der vielfachen Vermischung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Verhältnisse unmöglich, eine solche Sonderung durchzuführen, daß jedes einzelne Grundstück ausschließlich privatrechtlichen Rechtsverhältnissen oder daß es ausschließlich öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnissen gewidmet ist. Nicht bloß am öffentlichen Grund und Boden, über welchen die Staatsstraße führt, oder an dem Flußbette des öffentlichen Stromes gibt es einzelne privatrechtliche Nutzungsrechte, es kann das Grundstück auch der Hauptsache nach im Privateigentume stehen, darüber aber ein öffentlicher Weg führen, dessen Grund und Boden damit dem Privateigentume nicht entzogen ist,

vgl. Wappäus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehre entzogenen Sachen §§ 7, 22; Meiner, De jure viarum publicarum romano, Lipsiae 1842 §§ 5. 22,

oder der öffentliche Bach ist überbrückt und mit einem Privatgebäude überbaut.

Ob das öffentliche Verhältnis oder die private Nutzung im einzelnen Falle überwiegt, ob das öffentliche Recht nach Art einer Dienstbarkeit das Privateigentum beschränkt oder das Privatgebäude wie eine superficies auf öffentlichem Grund und Boden errichtet ist, ob das Verhältnis so gedacht werden kann, daß das Grundstück selbst in einzelnen Beziehungen, soweit der Gemeingebrauch reicht, dem öffentlichen Rechte unterstellt ist, in anderen Beziehungen dem Privatrechte: alles das sind für die hier vorliegende Frage gleichgültige Umstände.

Auch das ist ohne Belang, ob das Grundstück dem bis dahin begründeten Eigentume dessen, welchem es gehörte, durch Enteignung entzogen, oder ob die Anlage nur mit Bewilligung des bisherigen Eigentümers von der zuständigen Staatsbehörde auf dessen Grundstück errichtet und dem Gemeingebrauche überwiesen ist. Der letztere Weg ist wie der erste ausreichend, um die bis dahin begründeten Privatrechte zu beseitigen oder die Verfügung der öffentlichen Behörde und die von derselben getroffene Einrichtung gegen jene Rechte sicherzustellen. Nachdem auf dem einen oder dem anderen Wege die Rechtmäßigkeit der Anlage begründet ist, wird dieselbe durch die Verfügung der öffentlichen Behörde und ihre Ausführung in Gemäßheit der Bestimmungen des geltenden Rechtes, solange sie dem Gemeingebrauche gewidmet bleibt und soweit sie es ist, dem Privatrechte entzogen.

Es ist also auch eine lediglich die privatrechtlichen Verhältnisse betreffende Bestimmung, wie die des § 71 des Hamburger Gesetzes vom 4. Dezember 1868, auf das hier in Rede stehende Ziel, dessen rechtmäßige Entstehung auch in dem das klägerische Grundstück berührenden Teile von dem Kläger gar nicht angefochten worden ist, nicht anzuwenden.

### RGZ. 9, 203

**Polizeiliche Befugnisse hinsichtlich tatsächlich öffentlicher Wege (Privatwege). Relativer Wert der Privatrechte gegenüber öffentlichen Interessen.**

*Alter Leitsatz:*

*Inwiefern darf durch polizeiliche Anordnungen in Privatrechte eingegriffen werden?*

I. Zivilsenat. Urt. v. 14. Januar 1882 i. S. S. u. Gen. w. die Polizeibehörde zu Hamburg (Bekl.). Rep. I. 644/81.

I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger befanden sich in der Benutzung eines „Reeperbahn“ genannten Areales, über welches mehrere Übergänge führten, die vom Publikum tatsächlich als öffentliche Fußwege benutzt zu werden pflegten. Auf einem dieser Übergänge errichteten die Kläger einen Radpfahl und zwei Stützen, um sich derselben bei der Ausübung des von ihnen betriebenen Reepschläger-(Seiler-)Gewerbes zu bedienen. Die Hamburger Polizeibehörde erließ darauf an die Kläger den Befehl, „sich jeder Veränderung des status quo der über das Terrain der Reeperbahn führenden Übergänge zu enthalten sowie die neuerdings auf einigen dieser Übergänge gesetzten Pfähle und

Stützen in dreimal 24 Stunden zu entfernen, widrigenfalls diese Pfähle und Stützen von der Polizeibehörde beseitigt werden\*, und vollstreckte diesen Befehl sodann in der nachstehend angegebenen Weise. Die Kläger wurden nun — was nach hamburgischen Gesetzen zulässig ist — beim Landgerichte gegen die Behörde klagbar, jedoch in beiden vorderen Instanzen mit ihrer Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hob auf klägerische Revision diese Entscheidung zum Teil auf aus folgenden

G r ü n d e n :

„Die Kläger behaupten, daß die beklagte Behörde durch den ihnen am 13. November 1880 erteilten Befehl und durch die sodann am 22. November 1880 ausgeführte Beseitigung des von den Klägern auf einem der Übergänge errichteten Radpfahles und der daselbst errichteten zwei Stützen rechtswidrige Eingriffe in die klägerischen Privatrechte begangen habe, und haben daher auf Aufhebung jenes Befehles und auf Verurteilung der Polizeibehörde zur Wiederaufrichtung des Pfahles und der Stützen, sowie zum Ersatze des den Klägern durch den Befehl und durch die Wegnahme der erwähnten Geräte verursachten Schadens geklagt. . . .

Es ist zu sondern zwischen der auf die errichteten Geräte bezüglichen Anordnung der Behörde bzw. der Vollstreckung derselben und dem allgemeinen Verbote einer Veränderung des in Ansehung der Übergänge obwaltenden Zustandes. Um die den ersteren Punkt betreffenden Gründe des B e r u f u n g s g e r i c h t e s richtig zu würdigen, ist zuvörderst festzustellen, daß die Meinung der vorigen Richter nur dahin zu verstehen ist, die Polizeibehörde sei dazu berufen gewesen, selbst mit Eingriff in die Privatrechtssphäre den Klägern solche Handlungen, welche unter Berücksichtigung des r e i n t a t s ä c h l i c h e n Umstandes, daß der fragliche/ Übergang wie ein öffentlicher sich äußerlich darstelle und wie ein socher vom Publikum benutzt zu werden pflege, als gemeingefährliche erscheinen, zu verbieten und für die Wegräumung der in derselben Beziehung für gemeingefährlich zu haltenden Vorrichtungen zu sorgen.

. . . Vom Standpunkte des gemeinen deutschen Rechtes aus kann den Gründen der Vorinstanzen nur beigespflichtet werden. Es leidet nach der der Polizei im gegenwärtigen Staate zugewiesenen Aufgabe einerseits, nach dem nur relativen Werte des Privatrechtes gegenüber öffentlichen Interessen andererseits keinen Zweifel, daß die Polizei an den persönlichen und Vermögensrechten der einzelnen da keine rechtliche Schranke findet, wo es sich darum handelt, einem gemeingefährlichen Verhalten der letzteren entgegenzutreten, und daß ferner die Polizei im Falle des Ungehorsams der einzelnen ihren berechtigten Anordnungen auch mittels direkten Zwanges Wirksamkeit verschaffen darf.

Vgl. v. M o h l, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. Bd. 1 S. 41 ff., 52, 55 ff.

War mithin die Revision der Kläger zu verwerfen, soweit die Klage den Befehl zur Wegräumung der Pfähle und Stützen und die von der Beklagten ausgeführte Wegräumung selbst betraf... , so konnte andererseits den auf das allgemeine Verbot „jeder Veränderung des status quo der über das Terrain der Reeperbahn führenden Übergänge“ bezüglichen Erwägungen des Berufungsgerichtes nicht beigetreten werden. Diesen Teil des Polizeibefehles hat das Oberlandesgericht keineswegs seinem Wortlaute nach für berechtigt erklärt; es hat nur durch eine milde Interpretation geholfen, indem es annahm, die Behörde werde wohl nicht mehr haben verbieten wollen, als was sie nach seiner, des Oberlandesgerichtes, Ansicht verbieten durfte, nämlich eine solche Veränderung der vom Publikum wirklich benutzten Wege, welche für das Publikum, das dieselben benutzen wolle, Nachteile mit sich bringe. Nun ist aber vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus schon nicht abzusehen, inwiefern die Polizei ohne weiteres auch nur befugt sein sollte, wegen bloß tatsächlicher Benutzung eines gewissen Weges wie eines öffentlichen jede Veränderung zu untersagen, welche dem Publikum Nachteile brächte, also z. B. jede Absperrung des Weges; zudem aber haben auch die Kläger ein Recht darauf, daß der Polizeibefehl, dessen Aufhebung sie verlangen, nach seinem klaren Wortsinne beurteilt werde, da die Beklagte bei seiner späteren Handhabung keineswegs an die vom Oberlandesgerichte ausgehende mildere Auslegung gebunden sein würde. Wenn man sich aber an den Wortlaut des ersten Teiles des Befehles hält, so ist vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus noch viel weniger irgendein Rechtsgrund für dessen Erlassung ersichtlich.“ ...

### RGZ 30, 245

**Kann der Eigentümer einer städtischen Straße auf Grund seines Eigentumes der Anlegung solcher über die zugleich zur Baufluchtlinie bestimmte Straßengrenze vorspringender Bauteile widersprechen, welche das in den örtlichen Polizeiverordnungen für zulässig erklärte Maß nicht überschreiten, und zu welchen die polizeiliche Bauerlaubnis erteilt worden ist?**

V. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1892 i. S. des Fiskus (Bekl.) w. die Stadtgemeinde S. (Kl.) Rep. V. 200/92.

I. Landgericht Stettin. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Stadtgemeinde hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die an der Vorderfront des Hauses E.straße 9 zu Stettin über die Straßenlinie hinüberspringenden Vorbauten (zwei Risalite,



einen Lichtgraben und einen Lichtkasten) auf seine Kosten zu beseitigen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter hat abändernd nach dem Klagantrage erkannt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden.

#### G r ü n d e :

„Der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, darauf gestützt, daß die Klägerin die Änderung eines öffentlich-rechtlich begründeten, polizeilich konsentierten Zustandes beanspruche, und daß deshalb die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung berufen seien, ist von beiden Vorderrichtern mit Recht verworfen worden. Der Klagsanspruch ist aus einem rein privatrechtlichen Verhältnisse, dem Eigentume der Klägerin an der E.'straße, begründet und geht auf eine dem Gebiete des Vermögensrechtes angehörige Leistung, die Beseitigung des behaupteten Eingriffes des Beklagten in das Eigentum der Klägerin. Die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ist durch besondere Gesetze nicht begründet (§ 13 GVG.), die Verwaltungsgerichte würden vielmehr über die Wirkungen der dem Beklagten erteilten polizeilichen Genehmigung zur Anlegung der streitigen Bauteile nur unbeschadet der jetzt streitigen privatrechtlichen Verhältnisse entscheiden können (§ 7 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). . . .

In der Sache selbst mußte die Revision für begründet erachtet werden.

Dem von dem Beklagten ausgeführten Bau liegt ein polizeilich genehmigtes Projekt zugrunde. Mit Ausnahme der im Klagantrag bezeichneten vorspringenden Bauteile steht das Gebäude mit der Front auf der im städtischen Bebauungsplan festgestellten Baufluchtlinie, welche zugleich die Grenze zwischen dem Grundeigentume des Beklagten und der im Eigentume der Klägerin stehenden Straße bildet. Daß die Überschreitungen dieser Linie sich innerhalb der durch die örtliche Baupolizeiordnung vom 31. März 1877 gestatteten Maße halten, ist in der Berufungsinstanz nicht mehr bestritten worden.

Der Berufungsrichter stützt die Verurteilung lediglich auf das Eigentum der Klägerin an der Straße, kraft dessen sie gemäß §§ 340 bis 342 ALR. I. 9 die Beseitigung der gegen ihren rechtzeitigen Widerspruch über die Eigentumsgrenze hinausgerückten Bauteile verlangen könne. Die aus der Bestimmung ihres Grundstückes zur öffentlichen Straße sich ergebende Verpflichtung der Klägerin, nichts vorzunehmen, was mit dieser Bestimmung des Grundstückes im Widerspruche stehen würde, hindere die Abwehr eines solchen Über-

griffes nicht. Die Vorschriften der §§ 78—81 ALR. I. 8 und die auf Grund des § 82 zu erlassenden örtlichen Polizeiverordnungen gehörten zu den gesetzlichen Einschränkungen zum Besten des allgemeinen Wesens und schlossen weitere Beschränkungen der Straßenanlieger aus privatrechtlichen Titeln nicht aus, falls nur diese Beschränkungen dem Zwecke jener Vorschriften nicht zuwiderliefen, was vorliegend nicht der Fall sei. Deshalb werde auch dadurch, daß die örtliche Baupolizeiordnung gewisse Überschreitungen der Baufluchtlinie gestatte, die Befugnis der Klägerin als Straßeneigentümerin, diesen Überschreitungen entgegenzutreten, nicht beeinträchtigt. Die nach dieser Polizeiordeung erteilte Bauerlaubnis betreffe, wie die Polizeiordeung selbst bestimme, nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und werde unbeschadet der Rechte Dritter erteilt, wie denn auch die dem Beklagten erteilte Bauerlaubnis die Rechte der Klägerin aus ihrem Eigentume ausdrücklich vorbehalte. Dadurch, daß der Stadtvorstand über die Baupolizeiordnung vor deren Emanation nach gesetzlicher Vorschrift gehört sein müsse, würden die Privatrechte der Stadtgemeinde gleichfalls nicht berührt.

Diese Ausführung ist deshalb rechtsirrtümlich, weil sie den Rechtsstreit lediglich aus den allgemeinen Grundsätzen über das Eigentumsrecht beurteilt, ohne dem Umstande entscheidenden Einfluß einzuräumen, daß das Grundeigentum der Klägerin eine öffentliche Straße bildet. Dem Eigentümer des an einer solchen Straße liegenden Grundstückes gestatten die §§ 79—81 ALR. I. 8 unter gewissen Voraussetzungen eine beschränkte Benutzung der Straße (speziell des Bürgersteiges) zu Privat Zwecken, insbesondere zu einzelnen baulichen Anlagen nach erteilter obrigkeitlicher (polizeiobrigkeitlicher) Erlaubnis. Indem der § 82 a. a. O. die nähere Bestimmung über die in §§ 78—81 berührten Gegenstände, also auch über die Zulässigkeit in die Straße vorspringender Bauteile, den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vorbehält und damit für jeden Ort eine grundsätzliche Feststellung der Bedingungen gestattet, unter denen die polizeiliche Erlaubnis zur Anlegung solcher Bauteile gegeben werden kann, dehnt er, wie dies auch anderwärts, z. B. im § 139 a. a. O. geschieht, die Wirksamkeit der örtlichen Polizeigesetze (Polizeiverordnungen der heutigen Rechtssprache) über die Grenzen der rein polizeilichen Anordnung hinaus auf das Gebiet des Privatrechtes aus und gibt den Straßenanliegern das Recht, in dem durch die örtlichen Polizeiverordnungen bezeichneten Maße die Grenze ihres Eigentumes gegen die Straße hin zu überschreiten. Diesem Rechte der Anlieger muß notwendig die Verpflichtung des Straßeneigentümers entsprechen, die Überschreitungen zu dulden, und der solchergestalt gesetzlich begründeten Einschränkung des Eigentumes an öffentlichen Straßen unterwirft sich von selbst derjenige, welcher

sein Grundeigentum zur öffentlichen Straße bestimmt. Es ist somit ein Widerspruch, wenn aus dem in dieser Weise gesetzlich beschränkten Eigentume an der Straße die Freiheit von ebendieser Beschränkung hergeleitet, wenn das Eigentum an der Straße als der *privatrechtliche Titel* zur Untersagung dessen angesehen wird, was zu dulden das Gesetz den Straßeneigentümer verpflichtet. Daraus folgt weiter, daß die Vorschriften der §§ 340—342 ALR. I. 9 auf das Verhältnis zwischen dem bauenden Straßenanlieger und dem Eigentümer der Straße zu Unrecht angewandt worden sind.

Die in Anwendung der Baupolizeiordnung erteilte polizeiliche Bauerlaubnis kann selbstverständlich der Stadtgemeinde keine ihr zustehenden Privatrechte entziehen, und insofern bedurfte es in derselben nicht des Vorbehaltes der Rechte der Stadtgemeinde für den Fall, daß bei Ausführung des Neubaus die Straßengrenze überschritten werde. Aber ebensowenig kann dieser Vorbehalt die Stadtgemeinde von der ihr als Straßeneigentümerin gesetzlich obliegenden Verpflichtung befreien, die polizeilich auf Grund der Bauordnung genehmigten Bauten zu dulden. Unerheblich ist, daß nach Bestimmung der Baupolizeiordnung die von der Polizeibehörde zu erteilende Bauerlaubnis nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues betrifft, daß diese Erlaubnis, wie es in den Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichtes (Bd. 2 S. 353, Bd. 5 S. 379, Bd. 13 S. 394) heißt, nur die Erklärung der zuständigen Behörde ist, daß dem beabsichtigten Bau Hindernisse im öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen. Denn für den Fall, daß dieses letztere durch die Baugenehmigung festgestellt ist, gibt eben das Gesetz (§§ 80, 82 ALR. I. 8) in Verbindung mit der Baupolizeiordnung dem Straßenanlieger auch *privatrechtlich* dem Straßeneigentümer gegenüber die Berechtigung zu der genehmigten Grenzüberschreitung, und dieser gesetzlichen Wirkung kann die polizeiliche Baugenehmigung durch jene Bestimmung der Baupolizeiordnung nicht entkleidet werden. Und weil das Gesetz die Zulässigkeit der Grenzüberschreitung, sofern sie innerhalb der durch die Baupolizeiordnung gezogenen Schranken bleibt, auch dem Straßeneigentümer gegenüber lediglich an die polizeiliche Genehmigung knüpft, also die Polizeibehörde zu der einzigen erforderlichen Genehmigung beruft, ist auch die in der Revisionsinstanz von der Klägerin versuchte Deutung des in dieser Genehmigung ausgesprochenen Vorbehaltes der Rechte der Stadtgemeinde unannehmbar, als habe durch denselben die Polizeibehörde den Beklagten wegen der Genehmigung der über die Fluchtlinie vorspringenden Bauteile an die Stadtgemeinde verwiesen, in Wirklichkeit also unter dem Scheine der erteilten Genehmigung ihrer Verpflichtung, über die Statthaftigkeit dieser Bauteile zu entscheiden, sich entziehen wollen.

Auch die Bezugnahme der Klägerin auf das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 und das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 trifft nicht zu. Das Enteignungsgesetz betrifft nur die Entziehung und Beschränkung des Eigentumes im Einzelfalle durch einen ausnahmsweise aus Gründen des Gemeinwohles für statthaft erklärten Eingriff, beseitigt aber nicht die gesetzlich bestehenden Beschränkungen des Eigentumes und deren Folgen. Das Fluchtliniengesetz definiert allerdings im § 11 die Baufluchtlinie als die Grenze, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist, und bestimmt im § 11 den Zeitpunkt, mit welchem Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus untersagt werden können. Wenn aber die allgemeinen Gesetze (§§ 79, 80, 82 ALR. I. 8) gewisse Grenzüberschreitungen beim Bau gestatten oder die Gestattung derselben durch Polizeiverordnung ermöglichen, so war das Fluchtliniengesetz, das sich nur auf neu anzulegende oder zu verändernde Straßen bezieht, nicht der Ort, dies anderweitig zu regeln. Vielmehr kann eine solchergestalt allgemein gestattete Überschreitung als eine Bebauung über die Fluchtlinie hinaus auch im Sinne jener Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes, also für neue Straßen, nicht angesehen werden. Mit Recht weist das preuß. Obergerverwaltungsgericht (Entsch. desselben Bd. 22 S. 378) darauf hin, daß die entgegengesetzte, streng wörtliche Auslegung des Fluchtliniengesetzes zu der unannehmbaren Folgerung führen würde, daß künftig für die neuen und die älteren Straßen eines und desselben Ortes ein verschiedenes Baurecht gelte. Daß auch die seitherige Praxis der Verwaltungsbehörden das Fluchtliniengesetz in diesem Sinne nicht verstanden hat, wird von Friedrichs (Kommentar zu § 11 des Gesetzes) bezeugt und durch die erst im Jahre 1877 erlassene (örtliche) Baupolizeiordnung lediglich bestätigt.“

### **RGZ. 31, 327**

**Ersitzung eines neuen Wegerechtes nach Bestätigung eines die bisherigen Rechte gleichen Inhaltes beseitigenden Separationsrezesses.**

- 1. Bedarf es dazu der fünfzigjährigen Präskription (§ 660 ALR. I. 9)?**
- 2. Unterbricht eine unwesentliche Änderung der Wegesrichtung die Ersitzung?**
- 3. Unter welchen Voraussetzungen kann die Ersitzung auch während der Zeit der Verpachtung des dienenden Grundstückes beginnen (§ 521 ALR. I. 9)?**

V. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1893 i. S. M. u. Gen. (Kl.)  
w. Graf v. B. (Bekl.) Rep. V. 127/93.

I. Landgericht Paderborn. II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen :

... Der streitige Weg in der im Berufungsurteil an erster Stelle bezeichneten Richtung soll nach der Behauptung der Kläger lange vor der im Jahre 1858 durch Rezeßbestätigung beendeten Separation der Feldmark von M. bestanden haben. Der Feldteil ‚Bangern‘, über den er damals an der Außenseite des Schloßparkes entlangführte, ist bei der Separation ohne Wiederausweisung des Weges dem Beklagten zugeteilt und im Jahre 1865 zum Park hinzugezogen worden. Der Berufungsrichter nimmt zwar — nach § 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und § 56 der *Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821* — mit Recht an, daß durch die vorbehaltlose Vollziehung und Bestätigung des Separationsrecesses die etwaigen früheren Rechte der Kläger auf Benutzung des Weges beseitigt worden seien, erachtet aber eine nach der Bestätigung des Recesses (seit 1859) wiederum vollendete außerordentliche (dreißigjährige) Ersitzung der Wegeberechtigung zugunsten der Gemeinde N. und deshalb auch zugunsten der Kläger in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gemeinde für erwiesen. Daß seit der Vereinigung des ‚Bangern‘ mit dem Park (1865) die Mehrheit der Gemeindeglieder, durch welche nach seiner Feststellung die Gemeinde das Recht ausgeübt hat, in der in der Formel des Berufungsurteiles bezeichneten geänderten Richtung von N. nach F. gegangen ist, betrachtet er nicht als Unterbrechung des Rechtsbesitzes, sondern läßt aus diesem Grunde dem Beklagten nur die Wahl zwischen Gestattung der älteren und der jüngeren Wegesrichtung.

Die Angriffe des Revisionsklägers gegen die Entscheidung sind nicht begründet. Sie gehen dahin: 1. daß gegen den Inhalt des Separationsrecesses nicht die dreißigjährige, sondern nur die fünfzigjährige Verjährung (§ 660 ALR. I. 9) stattfinde; 2. daß die Besitzhandlungen an dem nur bis zum Jahre 1865 benutzten und an dem erst seit diesem Jahre benutzten Wege nicht hätten zusammengerechnet werden dürfen; 3. daß der Einwand des Beklagten, das belastete Grundstück sei während der Verjährungszeit (bis 1865) verpachtet gewesen, nicht berücksichtigt worden sei.

Zu 1. Die Vorschrift in § 660 ALR. I. 9:

Wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechtes durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, so kann die Befugnis, diese Grenzen zu überschreiten, nur durch fünfzigjährige Präskription erworben werden,

setzt nach ihren Worten wie nach ihrer Entstehungsgeschichte ein auf seiten des Ersitzenden schon bestehendes Eigentum oder ein sonstiges, des Besitzes fähiges Recht voraus, dessen (örtlicher oder inhaltlicher) Umfang durch Gesetz, Vertrag oder Urteil klar bestimmt ist, und bezieht sich auf solche Überschreitungen dieser Gren-

zen, welche der Berechtigte vornimmt. Solche Überschreitungen klar bestimmter Grenzen des Rechtes sollen die Wirkung, den Umfang des bestehenden Rechtes zu erweitern, nur bei fünfzigjähriger Fortdauer haben können.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 50 S. 175; Simon und v. Strampff, Materialien des Allgemeinen Landrechtes zu der Lehre vom Besitz und von der Verjährung S. 469. 470 („Conclusum“) 556.

Es muß also, wenn der § 660 a. a. O. in bezug auf Rechte an fremder Sache Anwendung finden soll, eine positive gesetzliche oder urkundliche Feststellung des Inhaltes vorliegen, daß dem einen Teil ein Recht von klar bestimmtem Umfange gegen den anderen zustehe; eine solche Feststellung schützt den Belasteten in der Art, daß Erweiterungen dieses Rechtes über einen einmal festgestellten Umfang hinaus nur durch fünfzigjährigen Besitz zulässig sind. Die Bestimmung des Separationsrecesses vom Jahre 1858 aber, nach welcher, wie auch schon aus § 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 folgen würde, kein Interessent andere, als die gesetzlichen Einschränkungen des Eigentumes ferner zu dulden hat, enthält bloß die negative Feststellung, daß, wie überhaupt niemand, so auch nicht der Gemeinde N. eine Servitut oder ein sonstiges dingliches Recht an der Abfindung des Beklagten zustehe. Die Erweiterung eines der Gemeinde zustehenden Rechtes durch eine nach der Rezeßbestätigung begonnene Ersitzung steht also überall nicht in Frage. Die Revision gibt der Vorschrift des § 660 a. a. O. die Auslegung, daß es eine Überschreitung des durch den Rezeß klar als servitutfrei bezeichneten Eigentumes des Beklagten sei, wenn jetzt gegen dieses Eigentum eine Servitut beansprucht werde; sie versteht also den § 660 von einer Grenzüberschreitung nicht des Rechtes des Ersitzenden, sondern des Rechtes dessen, gegen welchen eressen werden soll. Wäre diese Auslegung richtig, so würde, wie die Kläger zutreffend ausführen, durch die Vorschrift ganz allgemein jede andere Ersitzung von Servituten als die fünfzigjährige ausgeschlossen sein; denn die Grenze des Eigentumsrechtes ist nicht bloß im vorliegenden Falle durch den Rezeß, sondern ein für allemal durch das Gesetz klar dahin bestimmt, daß es Rechte Dritter, die nicht durch Gesetz oder besonderen Titel begründet sind, ausschließt.

In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden hat denn auch schon das vormalige preußische Obertribunal den Erwerb einer völlig neuen Servitut an einem durch Gemeinheitsteilungsrezeß servitutfrei ausgewiesenen Grundstücke durch dreißigjährige Ersitzung, wenn deren allgemeine Voraussetzungen vorliegen, für zulässig erachtet (Striethorst, Archiv Bd. 100 S. 123); und daß diese Voraus-

setzungen hier vorliegen, stellt der Berufungsrichter fest. Insbesondere verwertet er für den trotz der stillschweigenden Aufhebung der bisherigen Servituten durch den Separationsrezeß vorhandenen guten Glauben der Gemeinde N. an den Fortbestand ihres Wegerechtes die Äußerung eines Generalbevollmächtigten des Grafen v. B. in einem Separationstermin und die Erklärung des Grafen v. B. bei Gelegenheit der Verlegung des Weges im Jahre 1865.

Zu 2. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters sind im Jahre 1865 nur einzelne Wegestrecken (die Zugänge vom Dorfe über den Gasthof bzw. den Park) geändert worden, die Hauptrichtung des Weges, und zwar nach wie vor über den Grundbesitz des Beklagten, ist unverändert geblieben. Eine solche Änderung mußte die Gemeinde, wenn ihr das Wegerecht wirklich zustand, sich gefallen lassen, sofern sie ihr unnachteilig war (§ 29 ALR. I. 22). Die Änderung in der Lage des Weges hat also auch den Rechtsbesitz, in welchem die Gemeinde sich im Jahre 1865 befand, nicht unterbrochen (Entsch. des Obertribunales Bd. 29 S. 60). Eines förmlichen Abkommens bedurfte es zur Herstellung der Kontinuität des Besitzes nicht; es genügt, daß, wie der Berufungsrichter feststellt, die Benutzung des neuen an Stelle des alten Weges mit Zustimmung und sogar auf Verlangen des Gutseigentümers geschehen ist.

Zu 3. Die Behauptung des Beklagten, daß das belastete Grundstück von 1841—1865, also während der Anfangsjahre der Ersitzung, verpachtet gewesen sei, ist von den Klägern rücksichtlich des Schlosses und des Parkes unter Angabe bestimmter Tatsachen, welche das Gegenteil ergeben sollen, bestritten worden. Richtig ist, daß sie in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteiles unerörtert geblieben ist. Allein die in bezug auf die Kenntnis des Gutseigentümers von der Benutzung des streitigen Weges festgestellten Tatsachen, insbesondere die, daß Graf D. v. B. das Schloß in den Jahren 1857 bis 1860 öfter längere Zeit bewohnt, daß er im Jahre 1857 den Weg in seiner damaligen Lage als den Kirchweg der Gemeinde N. bezeichnet, daß der Graf v. B. zwischen 1860 und 1863 auf die Frage, ob es erlaubt sei, durch den Park zu gehen, erwidert hat, der Weg stehe jedermann frei, und daß derselbe im Jahre 1865 an Einwohner von N. die Aufforderung gerichtet hat, in Zukunft den neuen Weg zu benutzen, lassen keinen Zweifel darüber, daß der Berufungsrichter hat feststellen wollen, der jeweilige Gutseigentümer habe seit Beginn der Verjährungsfrist Kenntnis nicht bloß von der tatsächlichen Benutzung des Weges durch die Mitglieder der Gemeinde N., sondern auch davon gehabt, daß die Benutzung in der Absicht geschehe, ein gegen das Grundstück und dessen Eigentümer zustehendes Recht auszuüben. Durch eine solche Kenntnis aber wird die Anwendbarkeit des § 521 ALR. I. 9, nach

welchem die Verjährung zum Nachteil des Eigentümers nicht gegen den Pächter beginnen kann, ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des preußischen Obertribunales Bd. 61 S. 19; Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 2 S. 191."

**RGZ. 36, 272**

**Können die gewerbetreibenden Mieter eines an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Hauses eine Entschädigung für Geschäftsverluste beanspruchen, die sie durch eine im Interesse eines öffentlichen Unternehmens bewirkte Erschwerung der Kommunikation auf der Straße erlitten haben?**

Einl. zum ALR. § 75.

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1895 i. S. Eisenbahnfiskus (Kl. u. Widerbekl.) w. S. u. Gen. (Bekl. u. Widerkl.) Rep. V. 39/95.

I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

In Anlaß einer projektierten Veränderung der Berlin-Stettiner Eisenbahnlinie wurde eine Tieferlegung der Ackerstraße in Berlin notwendig. Für dieses Unternehmen wurde ein Enteignungsverfahren auf dauernde Beschränkung des Grundeigentumes an den an der gedachten Straße belegenen Häusern, deren Umbau infolge der Senkung der Straße erforderlich wurde, eingeleitet. Bevor aber die Enteignung ausgesprochen war, wurde mit polizeilicher Genehmigung mit der Senkung der Straße begonnen und zunächst der Fahrdamm tiefer gelegt, während der Bürgersteig längs derjenigen Häuser, mit deren Besitzern zwecks gütlicher Einigung noch Unterhandlungen schwebten, längere Zeit hindurch in der alten Höhe verblieb. Für die Nachteile, die infolge dieses Zustandes den gewerbetreibenden Mietern des dem Kaufmann C. gehörigen Hauses Nr. 93 Ackerstraße in ihren Geschäftsbetrieben erwachsen waren, wurde denselben im Enteignungsverfahren, betreffend das gedachte Grundstück, durch Beschluß des Polizeipräsidiums vom 10. April 1893 eine Entschädigung festgesetzt. Gegen den Entschädigungsbeschluß beschritten beide Teile den Rechtsweg.

Der erste Richter wies die Klage des Eisenbahnfiskus ab und sprach den Widerklägern eine erhöhte Entschädigung zu. Die Berufung des Fiskus ist zurückgewiesen worden; ebenso die von ihm eingelegte Revision.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß die Frage der Anwendbarkeit der Normen des Enteignungsgesetzes auf den vorliegenden Sachverhalt nicht entschieden zu werden brauche. Es komme hierauf nicht an,



wenn den Beklagten und Widerklägern der von ihnen in zweiter Linie geltend gemachte Rechtsgrund des § 75 Einl. zum ALR. zur Seite stehe. Das aber habe der Berufungsrichter mit Recht angenommen. Es wird dann fortgefahren:)

„Nach § 75 a. a. O. ist der Staat — an dessen Stelle nach feststehender Rechtsprechung das begünstigte Gemeinwesen tritt —, denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten. Es setzt also diese Vorschrift einen Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen, eine, wenn auch nur vorübergehende, Entziehung oder Beeinträchtigung eines wohl erworbenen Rechtes voraus. Ist aus einem solchen Eingriff dem Berechtigten ein Vermögensnachteil entstanden, so muß ihm dieser vergütet werden. Im vorliegenden Falle besteht der Vermögensnachteil, für den die Beklagten entschädigt werden sollen, in den Mindererträgen der von ihnen in den gemieteten Räumen betriebenen offenen Geschäfte während des durch die vorläufige Senkung des Fahrdammes herbeigeführten Zustandes der Ackerstraße. Die Existenz dieses Schadens und dessen Höhe hat der Berufungsrichter auf Grund des Beweisergebnisses festgestellt, und es ist diese Feststellung von der Revision nicht angegriffen worden. Ebenso ist der ursächliche Zusammenhang zwischen den Mindereinnahmen der Beklagten und der durch die vorzeitige Senkung des Straßendammes und durch die Errichtung einer den Bürgersteig an dem C.'schen Hause von dem Fahrdamm trennenden Barriere bewirkten Erschwerung des Zuganges zu ihren Geschäften vom Berufungsrichter unanfechtbar festgestellt.

Es bleibt also nur zu prüfen, ob in der Tieferlegung des Fahrdammes durch die Eisenbahnverwaltung objektiv die Verletzung eines erworbenen Rechtes der Beklagten enthalten ist. Der Berufungsrichter geht bei Beantwortung dieser Frage gleich dem ersten Richter von dem aus der Rechtsprechung des vormaligen Obertribunales und des Reichsgerichtes (Bd. 7 S. 213 ff.) entnommenen Satze aus, daß den Eigentümern der an einer öffentlichen Straße erbauten Häuser eine auf stillschweigender Ubereinkunft beruhende Servitut an der öffentlichen Straße zusteht, vermöge deren sie die ungehinderte Kommunikation mit derselben beanspruchen können. . . . In dieser Beziehung fällt dem Berufungsrichter ein Rechtsirrtum nicht zur Last, wenn er in den Veranstaltungen, die den Zugang zu dem C.'schen Hause und den darin befindlichen Geschäftsräumen der Beklagten zwar nicht gänzlich aufhoben, doch aber für längere Zeit erheblich erschwerten, eine Beeinträchtigung jenes servitutischen Rechtes der Straßenanlieger auf ungehinderte Kommunikation gefunden hat. Den von der Revision in Bezug genommenen Entscheidungen (Bd. 24 S. 245, Bd. 25 S. 242) liegt ein wesentlich verschiedener Tatbestand zugrunde; rechtsgrundsätz-

lich enthalten sie nichts, was mit der Begründung des Berufungsurteils in Widerspruch stünde.

Der Berufungsrichter verkennt nun nicht, daß die Anlieger einer Straße sich vorübergehende Störungen der Kommunikation gefallen lassen müssen, wenn es sich um Reparaturen oder Verbesserungen der Straße selbst handelt (Pflasterung, Asphaltierung usw.), und ebenso, wenn die Störungen aus sonstigen Zwecken der Straße entspringen (z. B. Röhrenlegung); er nimmt aber ohne Rechtsirrtum an, daß ein solcher Fall hier nicht vorliegt, da es sich um eine Änderung der Höhenlage der Straße handelte, die lediglich das Interesse der Eisenbahnanlage betraf, also außerhalb der Zwecke lag, denen der Regel nach die öffentliche Straße zu dienen hat . . .

Der Berufungsrichter hat aber ferner mit Recht angenommen, daß das servitutische Recht des Hausbesitzers an der Straße auch den Mietern zustatten kommt; denn durch die Überlassung des Hauses oder bestimmter Teile desselben zum Gebrauche wird dem Mieter auch der Gebrauch derjenigen mit dem Grundstück verbundenen Rechte überlassen, die zur wirksamen Ausübung des Mietrechtes erforderlich sind. Dazu gehört in erster Linie das Recht des Hauseigentümers auf ungehinderte zweckentsprechende Benutzung der an seinem Grundstück vorbeiführenden städtischen Straße, ein Recht, durch welches die Gebrauchsfähigkeit und Nutzbarkeit der Mieträume ebenso bedingt ist, wie die des Grundstückes überhaupt. Es handelt sich also nicht bloß um einen tatsächlichen Vorteil, der dem Mieter aus der Lage an einer öffentlichen Straße erwächst; vielmehr steht dem Mieter an dieser Straße ein eigenes, vom Eigentümer abgeleitetes Recht zu, welches in dem Mietrecht selbst enthalten und gleich diesem durch den Mietbesitz dinglich geworden ist.

Ein Eingriff in dieses Recht im öffentlichen Interesse verpflichtet nach § 75 Einl. zum ALR. den Staat oder das durch den Eingriff begünstigte Gemeinwesen zum Ersatz des Schadens, der dem Mieter aus der Beeinträchtigung dieses seines Rechtes und damit zugleich seines Mietrechtes entstanden ist. Als einen solchen Schaden hat der Berufungsrichter mit Recht die Einbuße erachtet, die die Beklagten infolge der Erschwerung des Zuganges zu ihren Geschäftsräumen im Ertrage ihrer darin betriebenen Geschäfte erlitten haben. Der Wert der von ihnen zum Zwecke ihres Geschäftsbetriebes gemieteten Räume war für sie durch die Lage an der öffentlichen Straße wesentlich bedingt; er wurde entsprechend vermindert, so lange die Verkehrsstörung auf dieser Straße dauerte, und in den Mindererträgen der von den Beklagten betriebenen Geschäfte drückt sich der Wert der ihnen entzogenen Vorteile, die ihnen kraft erworbenen Rechtes zukommen, aus, auf deren Vergütung sie daher gemäß § 75 a. a. O. Anspruch haben . . .“

**RGZ. 37, 252****Begrenzung des dem Eigentümer der an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Häuser an der Straße zustehenden servitutischen Rechtes bei Veränderung der Straße.**

Vgl. Bd. 7 S. 213.

V. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1896 i. S. Stadtgemeinde Erfurt (Bekl.) w. Th. u. Gl. (Kl.). Rep. V. 308/95.

I. Landgericht Erfurt. II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Im Jahre 1893 ist die Arnstädter Straße zu Erfurt zum Zwecke ihrer Unterführung unter der die Straße bis dahin im gleichen Niveau kreuzenden Eisenbahn tiefer gelegt worden. Die Klägerinnen, die ein an dieser Straße belegenes Haus besitzen, halten sich durch die Veränderung der Straße in ihren Rechten als Eigentümer und Straßenanlieger beeinträchtigt und haben gegen die Stadtgemeinde Entschädigungsansprüche erhoben, die ihnen das Berufungsgericht unter Abänderung des abweisenden Urteiles erster Instanz in Höhe von 4251,25 M zugesprochen hat.

Das Reichsgericht hat der Revision teilweise stattgegeben.

## Aus den Gründen:

„Die Klage ist auf § 75 Einl. zum ALR. gestützt. Die im öffentlichen Interesse angeordnete Maßregel soll einen Eingriff in die Privatrechte der Klägerinnen in zwiefacher Hinsicht enthalten: einmal sei die Erniedrigung der Straße dem § 187 ALR. I. 8 zuwider bis hart an den vor dem klägerischen Hause befindlichen Vorgarten erfolgt, sodann verletze die mit der Tieferlegung der Straße verbundene Erschwerung der Zugänglichkeit des klägerischen Grundstückes das servitutische Recht der Hausgrundstücke an einer städtischen Straße auf ungehinderte Kommunikation mit derselben. Infolge der Tieferlegung der Straße ist die Befestigung des klägerischen Grundstückes längs des Bürgersteiges durch eine Futtermauer und die Anbringung zweier Treppenaufgänge innerhalb der letzteren erforderlich und durch die Beklagte bewirkt worden. Der von den Klägerinnen liquidierte Schade soll nun einerseits in den Aufwendungen für Erhaltung und Reinigung der Futtermauer und der Treppe, andererseits in der infolge der erschweren Kommunikation eingetretenen Verminderung des Nutzungswertes des in dem Hause befindlichen Verkaufsladens bestehen. In beiden Richtungen hat der Berufungsrichter den Entschädigungsanspruch der Klägerinnen für begründet erachtet, und zwar so, daß er als Verpflichtungsgrund für den Ersatz des aus der Erschwerung der Kommunikation entspringenden Schadens die Verletzung des servitutischen Rechtes des Straßenanliegers, als Verpflichtungsgrund für die

Schadloshaltung wegen des Mehraufwandes für Erhaltung der Futtermauer und der Treppen, sowie der Reinigung der letzteren, die Nichtbeachtung der nachbarrechtlichen Vorschrift des § 187 a. a. O. annimmt.

Die Revision greift das Berufungsurteil in beiden Punkten an.

Sie ist begründet, soweit die Verurteilung der Beklagten auf der Annahme einer Verletzung des servitutischen Rechtes der Klägerinnen als Straßenanlieger beruht.

Ausgehend von dem durch das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung anerkannten Satze, daß zwischen den an einer städtischen Straße belegenen Hausgrundstücken und der Straße ein auf einen stillschweigenden Vertrag zurückzuführendes Dienstbarkeitsverhältnis besteht, vermöge dessen dem Hauseigentümer das Recht auf ungehinderte Kommunikation auf und mit der Straße als ein wohl erworbenes Vermögensrecht zusteht, gelangt der Berufungsrichter zu der Annahme, „daß die Erhöhung oder Erniedrigung der Straße dann eine Verletzung des Anliegers enthält, wenn infolge der Änderung des Niveaus die Kommunikation zwischen Haus und Straße erschwert oder aufgehoben wird“. Dieser Satz wird, sofern er schlechthin jede Erschwerung in der Kommunikation als einen Eingriff in das Recht des Anliegers hinstellt, von der Revision mit Recht als zu weitgehend angegriffen. Er steht auch insoweit nicht im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes.

Schon in der von der Konstruktion des servitutischen Rechtes des Straßenanliegers grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichtes vom 7. März 1882,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 7 S. 213,

ist darauf hingewiesen (S. 216), daß die Befugnisse der Adjazenten an der Straße stets der Hauptbestimmung der letzteren untergeordnet bleiben. Weitere die Entschädigungspflicht einschränkende Konsequenzen aus diesem Satze zu ziehen, bot die damalige Sachlage keinen Anlaß, weil es sich damals um eine außerhalb der Zwecke der Straße liegende Anlage handelte.

In der von der Revision in bezug genommenen Entscheidung des Reichsgerichtes (abgedruckt in Gruchot, Beitr. Bd. 31 S. 930) ist ein Anspruch der Hausbesitzerin auf Ersatz des infolge Erhöhung des Bürgersteiges ihr erwachsenen Schadens nur aus dem Fundament des Nachbarrechtes (§ 185 ALR. I. 8) zugelassen worden. Der dort entschiedene Fall liegt allerdings dem hier vorliegenden insofern nicht gleich, als es sich dort nicht um eine Erschwerung der Kommunikation, sondern um andere mit dem servitutischen Verhältnisse des Hauses zur Straße nicht in Beziehung stehende Nachteile handelte.

Es ist aber dort ausgesprochen, daß ein Recht des Hauseigentümers des Inhaltes, daß an der vorüberführenden Straße keine ihm in irgendeiner Beziehung nachteilige Veränderung vorgenommen werden dürfe, aus dem servitutischen Verhältnisse zwischen Haus und Straße nicht herzuweisen sei, und daß das Recht des Hauseigentümers an der Straße nicht weiter gehe, als aus der Natur und dem Zwecke der Straße von selbst sich ergebe. Im weiteren ist dann das Recht der Hausbesitzer auf Benutzung der an ihrem Besitztume vorüberführenden Straße gekennzeichnet als „das Recht, sich der aus der Existenz der Straße nach deren Bestimmung ihrem Grundstücke erwachsenden Vorteile zu bedienen“. In Übereinstimmung hiermit ist auch in dem Bd. 25 S. 242 der Entsch. des RG.'s in Zivils. abgedruckten Urteile des Reichsgerichtes hervorgehoben, daß das Recht der Straßenanlieger auf Benutzung der Straße keinen weiteren Inhalt und Umfang haben könne, „als sich aus der Natur und dem Zwecke der Straße mit Notwendigkeit von selbst ergibt“. Auch in einem Falle aus dem Bereiche des rheinischen Rechtes (Rep. II. 128/92), wo es sich, wie hier, um eine Erschwerung des Zuganges zu einem an einer städtischen Straße belegenen Hause handelte, hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß ein Recht der Anlieger auf ein unverändertes Fortbestehen der Straße nicht anzuerkennen sei, und ein Anspruch auf Entschädigung denselben nur dann zustehe, wenn die im öffentlichen Interesse an der Straße vorgenommenen Veränderungen eine Aufhebung oder erhebliche Beschränkung ihrer Benutzung zur Folge habe, daß aber für unwesentliche Beeinträchtigungen bei dem Gebrauche der Straße ein solcher Anspruch nicht gegeben sei.

Hinsichtlich der Art und des Zweckes der bei einer städtischen Straße vorkommenden Veränderungen ist in dem Urteil vom 21. September 1895

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 36 S. 272,

in einem Falle, wo es sich um einen Entschädigungsanspruch wegen einer durch eine Änderung der Höhenlage der Straße bedingte vorübergehende Störung der Kommunikation handelte, unterschieden: ob die Störungen der Kommunikation auf Reparaturen und Verbesserungen der Straße selbst zurückzuführen sind oder sonstigen Zwecken der Straße entspringen, — in welchen Fällen ein Entschädigungsanspruch nicht gegeben sei, — oder ob, wie in dem dort entschiedenen Falle, die mit der Straße vorgenommenen Veränderungen außerhalb der Zwecke liegen, denen der Regel nach die öffentliche Straße zu dienen hat.

Dieselbe Auffassung liegt einer älteren Entscheidung des Reichsgerichtes (Rep. V. 62/87) zugrunde, in der zutreffend darauf hingewiesen wird, daß die Vorteile, welche für die Anlieger an Straßen des öffent-

lichen Verkehrs durch diese Lage erwachsen, bedingt sind durch die Erhaltung solcher Straßen in einem für den Verkehr erforderlichen ordnungsmäßigen Zustande, woraus dann gefolgert wird, daß Nachteile, welche infolge von Reparaturen und Neubauten zum Zwecke solcher Erhaltung den Anlieger treffen, nicht die Grundlage für Entschädigungsansprüche abgeben können.

Aus allen diesen Entscheidungen ergibt sich als leitender Grundsatz, daß das servitutische Recht des Hausbesitzers an der an seinem Grundstücke vorüberführenden Straße begrenzt und bedingt ist durch die Zweckbestimmung der Straße selbst, dergestalt, daß der Hausbesitzer sich alle Veränderungen gefallen lassen muß, welche dazu dienen, die Straße in dem Zustande zu erhalten oder auch in den Zustand zu setzen, in dem sie ihrer Bestimmung am vollkommensten genügen kann, sofern nur die Straße auch ferner als Kommunikationsmittel erhalten bleibt.

Mit dieser Maßgabe schließt der stillschweigende Vertrag, auf den das servitutische Recht des Straßenanliegers zurückgeführt wird, den stillschweigenden Vorbehalt ein, daß die Stadtgemeinde mit der Straße dem Zwecke derselben entsprechende Veränderungen vornehmen kann. Derartige Veränderungen enthalten daher keinen Eingriff in die Rechtssphäre des Anliegers.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so hat unbestritten die Tieferlegung der Arnstädter Straße zu dem Zwecke stattgefunden, die Unterführung der Straße unter der dieselbe bis dahin in gleicher Höhe kreuzenden Eisenbahn zu ermöglichen und dadurch eine direkte durch den Eisenbahnverkehr nicht gestörte Verbindung mit der Löberstraße und dadurch mit der inneren Stadt herzustellen. Hiernach liegt das Unternehmen, in dessen Ausführung die Tieferlegung der Straße an dem klägerischen Grundstück erfolgt ist, ganz innerhalb der Bestimmung der Straße, als Kommunikationsmittel für die Einwohner der Stadt überhaupt und speziell auch für die Anwohner der Straße selbst zu dienen, welche letzteren an den Vorteilen, welche das Unternehmen bietet, in erster Linie Anteil nehmen. Es kann daher die Tieferlegung der Straße als ein die Stadtgemeinde zur Entschädigung gemäß § 75 Einl. zum ALR. verpflichtender Eingriff in das Eigentum nicht angesehen werden. Damit fällt der Anspruch, soweit er auf Verletzung des servitutischen Rechtes der Straßenanlieger gestützt ist, ohne daß es einer Abwägung und Aufrechnung der Vorteile und Nachteile, die dem klägerischen Hause aus dem Unternehmen erwachsen sind, bedarf . . .“

(Es folgt die Beurteilung des Entschädigungsanspruches, soweit er aus der Verletzung der nachbarrechtlichen Vorschrift des § 187 ALR. I. 8

erhoben und auf den durch die Erhaltungskosten der Futtermauer und der Treppen sowie die erhöhten Reinigungskosten bedingten Mehraufwand gegründet ist. Diesen Anspruch hat das Reichsgericht für begründet erachtet.)

### **RGZ. 38, 220**

#### **In welchem Umfange sind juristische Personen für den Zustand öffentlicher Wege haftbar, deren Erhaltung ihnen obliegt?**

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1897 i. S. Bezirksverband K. (Bekl.). w. G. (Kl.). Rep. III. 289/96.

I. Landgericht Kassel. II. Oberlandesgericht daselbst.

#### **Aus den Gründen:**

„Insoweit der Schadensersatzanspruch des Klägers wegen des in der Nacht vom 4./5. Juli 1894 erlittenen Unfalles gegen die Stadt G. zurückgewiesen war, ist diese Entscheidung vom Berufungsgerichte bestätigt; dagegen hat dasselbe, abweichend vom ersten Richter, den Klaganspruch gegen den Bezirksverband des Regierungsbezirkes K. dem Grunde nach für berechtigt erkannt.

Die gegen diese Entscheidung vom Bezirksverbande eingelegte Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Es steht fest, daß die Unfallstelle in der Bremer Landstraße in einer Entfernung von 30 Zentimeter vom städtischen Gebiete liegt. Es befindet sich dort eine unverschlossene und nicht eingefriedigte, etwa 52 Zentimeter tiefe Öffnung mit steilen Rändern, welche dem Wasserdurchlasse dient. Die Bremer Landstraße mit dem Wasserdurchlasse ist vom kurhessischen Fiskus erbaut, von diesem auf den preußischen Staat, und weiter auf den verklagten Bezirksverband übergegangen, dem seither nach den Bestimmungen der kurhessischen Gemeindeordnung, bzw. der hessischen Wegeordnung vom 24. Dezember 1819 die ordnungsmäßige Instandhaltung der Landstraße und des Wasserdurchlasses obliegt. Es steht ferner durch das Erachten des vernommenen Sachverständigen fest, daß die gedachte Öffnung, in welcher der Kläger einen Beinbruch erlitt, einen ordnungswidrigen, die Sicherheit des passierbaren Publikums gefährdenden Zustand enthielt.

Damit ist der erhobene Schadensersatzanspruch dem Grunde nach liquid gestellt; denn wenn auch der Bezirksverband die Anlage nicht selbst geschaffen hat, so ist doch seit Übernahme derselben durch ihn ein langjähriger Zeitraum verflossen, innerhalb dessen ihm bei ordnungsmäßiger Kontrolle und Aufsicht die Sachlage nicht entgehen konnte. Daß diesem Zustande nicht abgeholfen ist, muß ihm auch dann zum Verschulden angerechnet werden, wenn sich seit Anlage der

Straße an dieser Stelle keine Unglücksfälle zugetragen haben. Unbegründet ist auch die Ausführung der Revision, daß der Bezirksverband nur für ein Verschulden der ihn im Willen vertretenden Organe hafte, und deren Kenntnis von dem gefährdenden Zustande des Wasserdurchlasses nicht nachgewiesen sei. Auf eine derartige Unkenntnis würde der Beklagte sich nicht berufen dürfen, da es sich nicht um eine plötzlich eingetretene Beschädigung des öffentlichen Weges handelt, sondern um einen dauernden fehlerhaften Zustand, für welchen der Reparaturpflichtige verantwortlich ist, gleichviel ob er denselben gekannt hat, oder nicht, da seine Pflicht zur Instandhaltung des Werkes nicht nur die Ausbesserung entdeckter Mängel, sondern auch die Erforschung derartiger Ubelstände umfaßt; vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes Rep. III. 332/92.

Auch die Einrede eigenen Verschuldens des Klägers ist mit Recht zurückgewiesen. Ein Verschulden desselben kann namentlich nicht darin gefunden werden, daß derselbe beim Passieren der Landstraße keine Laterne trug; denn es bestand keine Verpflichtung des Klägers, sich bei Benutzung des öffentlichen Weges durch besondere Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahren zu schützen, welche durch Verschulden des Beklagten herbeigeführt sind; vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes Rep. III. 216/92 . . ."

### **RGZ. 44, 173**

#### **1. Unterliegen Kommunikationswege dem Landstraßenregal des Staates?**

ALR. II. 14 §§ 21 flg., II, 15 §§ 1 flg.

**2. Kann der Fiskus gemäß § 12 ALR. II. 15 für den aus der Unterlassung der Unterhaltungspflicht an den Landstraßen entstandenen Schaden auch dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn die Unterhaltungspflicht des Fiskus nicht aus seiner Eigenschaft als Inhabers des Landstraßenregals, sondern aus anderen Gründen hergeleitet wird?**

**3. Findet § 367 Ziff. 12 StGB. auch bei geländerlosen Brücken Anwendung? Begriff des Abhanges im Sinne dieser Bestimmung.**

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. April 1899 i. S. Sch. Wwe. (Kl.) w. preuß. Forstfiskus (Bekl.). Rep. VI. 46/99.

I. Landgericht Glogau. II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Der Ehemann der Klägerin ging am 24. März 1895 abends in der Dunkelheit vom Dorfe Tsch. nach der Stadt N. Der Weg kreuzt eine Bodenvertiefung, die bei eintretendem Hochwasser der Oder überflutet